



# Leitmodell zur Optimierung der formalen Existenzgründungs- verfahren in Deutschland

Materialband

Forschung und Beratung  
**EVERS JUNG**  
in Finanzdienstleistungen



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Umfassende Darstellung der Fallbeispiele.....</b>	<b>3</b>
1.1	startothek –Gründungsrecht Online .....	3
1.2	Formularcenter der STARTERCENTER NRW .....	7
1.3	Formularcenter im STARTER SHOP der HWK Lüneburg-Stade .....	13
1.4	ONE-STOP-SHOP der HWK Trier .....	19
1.5	Formularcenter im STARTER-CENTER der HWK Karlsruhe .....	25
1.6	Gründungsmanager im Startercenter der HWK Cottbus.....	30
1.7	Virtuelles Gewerbeamt der Stadt Castrop-Rauxel .....	35
1.8	GEWAN – GEWerbeAnzeigen im Netz .....	38
1.9	Elektronisches Gewerberegister (eGWR) Sachsen .....	42
<b>2</b>	<b>Darstellung Relevanter Einzelverfahren .....</b>	<b>46</b>
2.1	Personenbezogene Verfahren .....	46
2.2	Rechtsformbezogene Verfahren.....	50
2.3	Allgemeine Meldeverfahren .....	55
2.4	Genehmigungsverfahren .....	72

# 1 Umfassende Darstellung der Fallbeispiele

## 1.1 startothek –Gründungsrecht Online

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Gründungs- und Unternehmensberater, Gründer und Unternehmer	Deutschlandweit	Elektronische Angebote zur Unterstützung bei der rechtlichen Orientierung zu Gründungsverfahren	
Kurzbeschreibung			
Datenbankgestütztes Beratungsprogramm für Existenzgründungsberater, das gründungsrelevante Rechtsinformationen zu bundes- und landesweit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften enthält. Es ist online verfügbar aber kein Metadatensatz.			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
Frau Kerstin Niquet Tel: 030-20264-5882 eMail: <a href="mailto:kerstin.niquet@kfw.de">kerstin.niquet@kfw.de</a>	KfW Mittelstandsbank	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, LexisNexis GmbH	Januar 2006
Fallzahlen 2007	Regionaler Gründungskontext		
Nicht verfügbar	Die startothek ist ein bundesweites Leistungsangebot, das gegenwärtig von rd. 950 Lizenznehmern genutzt wird (Stand 31.3.2008), darunter Unternehmensberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kommunen und Wirtschaftsfördergesellschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Banken und Sparkassen sowie Technologie- und Gründerzentren.		
Leistungsangebot		Abgedeckte Verfahren	
<p>Die startothek ist ein Online-Beratungsportal, das den Nutzer über alle für eine Unternehmensgründung relevanten Rechtsbereiche informiert. Das Leistungsangebot ist auf die Unterstützung von Existenzgründungsberatern ausgerichtet, die hier kostenpflichtig (Jahreslizenzen) Informationen, Erklärungen, Kontaktdaten, Links, sowie Praxistipps zu einer breiten Palette rechtlicher Gründungsthemen abrufen können. Dabei erlaubt es die startothek, die in der Datenbank vorhandenen Informationen zu Vorschriften, Verfahren und zuständigen Stellen vorhabensspezifisch zu filtern. Die Berater können die im Dialogstil (Frage-Antwort) abrufbaren Informationen dann direkt im Beratungsgespräch verwenden und in wählbarer Detailtiefe dem Gründer als druckbares (pdf-file) Beratungsergebnis zusammenstellen und aushändigen. Über den reduzierten Rechercheaufwand soll der Berater seine Beratungseffizienz erhöhen und aktuelle und zutreffende Informationen vermitteln.</p> <p>Seit dem 31.3.2008 haben Unternehmensgründer die Möglichkeit, ihr Vorhaben mittels eines so genannten „Gründerformulars“ zu skizzieren, um so die Kontaktaufnahme mit den Existenzgründungsberatern zu erleichtern.</p>		<p><b>Alle gründungsrelevanten Genehmigungs- und Meldeverfahren</b> für Gründungsvorhaben in allen Wirtschaftsbereichen außer Produktivwirtschaft.</p>	
Einbindung des Leistungsangebots			
Keine sonstiges Leistungsangebot			

**Best Practice-Aspekte**

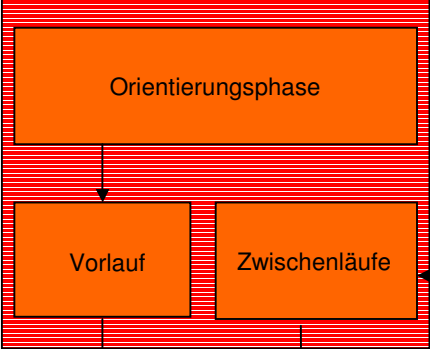
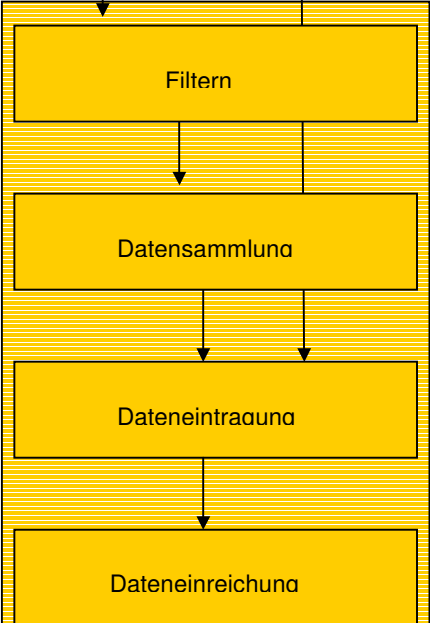
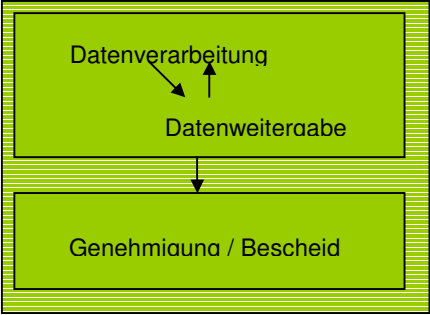
- Leistungsangebot zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards (hinsichtlich Aktualität und Korrektheit) der durch Gründungsberater vermittelten Rechtsinformationen
- Zentrales datenbankgestütztes System mit Möglichkeit zur Eingabe von Stammdaten durch den Gründer (Gründerformular)
- Variable Detailtiefe in der Verbindung aus allgemeinen Informationen und vorhabenspezifischen Informationen

**Einschränkungen**

- Möglichkeiten zur Filterung und Skalierung der Rechtsinformationen sind zur Zeit noch nicht ausreichend um bei individuellen Gründungsberatungen etwa in OSS effektiv eingesetzt zu werden
- Die „To-Do“-Liste des ausgegebenen Beratungsergebnis ist nach Rechtsbereichen und nicht nach dem effektivsten Vorgehen des Gründers gegliedert. Als konkreter „Fahrplan“ der Gründungsformalitäten ist es daher (noch) nicht geeignet.

**Durchgeführte Analyseschritte**

- Online-Test mit Musterfällen
- Vorort-Besuch

Prozessschritte	Leistungsangebot
	<p><b>Prozessvorlauf</b></p> <p>Online-Bereitstellung von aktuellen rechtlichen Informationen und Hintergrundwissen zu Gründungsformalitäten. Richtet sich an Unternehmens- und Gründungsberater, um fundierte Vorbereitung von Beratungsgesprächen zu ermöglichen. Bessere und Effizientere Orientierung des Gründers wird somit indirekt unterstützt. Über ein „Gründerformular“ besteht neuerdings für Gründer die Möglichkeit, über die Eingabe von Kenndaten des Gründungsvorhabens geeignete Berater zu ermitteln und vorab zu informieren.</p> <p>Keine aktive Unterstützung, aber Bereitstellung von sog. To-Do-Listen für die Gründer (individuelle Checkliste mit Anweisungen und Anregungen) im ausdrückbaren Beratungsergebnis. Kann die Grundlage für einen vom Berater aufgestellten Gründerfahrplan darstellen. Mit wenigen Ausnahmen werden alle zu beachtenden Verfahren und Vorschriften abgedeckt.</p>
	<p><b>Frontend-Prozess</b></p> <p>Anhand der vom Berater hinterlegten Angaben zum Gründungsvorhaben werden die umfangreichen Rechtsinformationen der Startothek gefiltert und fallspezifisch zusammengestellt. Der Berater kann zudem die Detailtiefe der ausgegebenen Informationen zu Vorschriften, Verfahren und zuständigen Stellen bestimmen. Im Beratungsergebnis werden die relevanten Vorschriften und Verfahren nach Rechtsbereichen (Gesellschafts- und Gewerberecht, Steuerrecht, etc.) aufgeteilt dargestellt. Eine erste Vorfiltrierung ist inzwischen auch über das „Gründerformular“ möglich.</p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p>
	<p><b>Backend-Prozess</b></p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p>

Analysedimension	Relevante Aspekte
Implementierungsaufwand	Der Zeitaufwand für die Implementierung der startothek betrug ca. 6 Monate. Für die Implementationskosten waren keine Zahlen verfügbar. Die laufenden Kosten belaufen sich auf jährlich 700.000 EUR (Betrieb durch Dienstleister Lexis Nexis + Personalaufwand KfW). Aus Sicht eines OSS, der die startothek zur Unterstützung der Gründungsberatung einsetzen will, entstehen jährliche Lizenzkosten von 190 EUR
Leistungsumfang	Die startothek bietet zur Zeit aktuelle Rechtsinformationen für ca. 80 % aller Gründungstypen und 90 % aller möglichen Gründungsverfahren. Damit deckt sie eindeutig die Mehrheit der möglichen Gründungsvorhaben ab. Das Leistungsspektrum ist jedoch durch die Beschränkung auf reine Informationsvermittlung und die ausschließliche Ausrichtung auf Berater als primäre Zielgruppe im Vergleich zu den anderen untersuchten Leistungsangeboten begrenzt.
Systemgestaltung	Das System läuft technisch gut und hat nur eine niedrige Fehleranfälligkeit. Die meisten Rückfragen der Nutzer beziehen sich auf die vermittelten Inhalte und setzen bei fehlenden Informationen zu bestimmten Rechtsbereichen an. Die Datenbank wird vom Dienstleister Lexis Nexis gehostet und ist ganzjährig (365 Tage) verfügbar. Die Nutzerfreundlichkeit der startothek ist jedoch nur als mittel einzuschätzen. Die zentrale Schwierigkeit scheint in der noch nicht ausreichenden Skalierbarkeit der abrufbaren Rechtsinformationen zu bestehen.
Akzeptanz	Die Startothek wird gegenwärtig von rd. 950 Lizenznehmern genutzt. Da viele der Nutzer institutionelle Berater mit einer hohen Anzahl Beratungen sind, ist davon auszugehen das jährlich Gründer im fünfstelligen Bereich von der startothek profitieren. Über den Anteil der Nutzer, die das Angebot der startothek nutzen, jedoch vorzeitig abbrechen, ist nichts bekannt. Evaluierungszahlen zur Kundenzufriedenheit sind nicht vorhanden.
Potential Zeitreduktion	Es ist davon auszugehen dass ein Gründer, dessen Berater die startothek effektiv nutzt, durchaus Zeitersparnisse in der Vorbereitung seiner Gründungsformalitäten realisieren kann. Dies liegt vor allem an der umfassenden Informationssammlung und -bewertung zu allen rechtlichen Aspekten der administrativen Gründungsverfahren, die helfen, unnötige Behördenkontakte zu vermeiden.. Über die Nutzung des neuen Gründerformulars ist zudem der Erstkontakt zu einem Berater wesentlich einfacher und informierter als bisher möglich. Gegenüber Angebotstyp 2 ist die potentielle Zeitreduktion aber deutlich geringer und liegt berechnet auf die definierten Musterfälle deutlich unter 10% des gesamten Zeitaufwands für die Gründungsformalitäten (Brutto-Zeit).
Potential Kostenreduktion	Kostenreduktionen für den Gründer sind über die Nutzung der startothek kaum zu realisieren und lassen sich noch am ehesten im Bereich der Reduzierung von kostenpflichtiger Beraterzeit identifizieren.

## 1.2 Formularcenter der STARTERCENTER NRW

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Existenzgründer allgemein	Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme des Kammerbezirks Ostwestfalen-Lippe	Elektronische Angebote zur Bündelung der Dateneingabe bei Gründungsverfahren	
Kurzbeschreibung			
<p>Das Programm STARTERCENTER NRW verfolgt das Ziel in Nordrhein-Westfalen flächendeckend einheitliche Ansprechpartner für alle Fragen des Gründungsvorgangs zu schaffen. Hierzu gibt es inzwischen 65 STARTERCENTER für die Existenzgründung, die ein Metaformular für alle Berufsgruppen nutzen. Die notwendigen Antragsdokumente werden elektronisch erstellt. Es besteht eine Einbindung in eine persönliche Beratungsstruktur mit Gründerlotsen und Berater, das Metaformular ist aber auch online verfügbar (bislang nur für Gründungen im Handwerk).</p>			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
Herr Beyer Tel: 0211-8795-330 E-Mail: beyer@hwk-duesseldorf.de	STARTERCENTER NRW	HWKs, IHKs, kommunale Wirtschaftsförderer	Juni 2006 (Pilot in Mülheim Essen Oberhausen)  Seit August 2007 in Düsseldorf
Fallzahlen 2007	Regionaler Gründungskontext		
Gründungen im Leistungsangebot Formularcenter NRW: <b>533 (seit Bestehen)</b>	<p>Abhängig vom Träger der STARTERCENTER (HWK, IHK oder kommunale Wirtschaftsförderer)</p> <p>Die Anzahl der Existenzgründer, die sich in den STARTERCENTERN der HWK Oberhausen und HWK Düsseldorf beraten ließen, liegt bei jeweils 950 Personen pro Jahr (Hochrechnung). 2006 gab es im Kammerbezirk Düsseldorf 1.303 Gründungen im Handwerk.</p>		

Leistungsangebot	Abgedeckte Verfahren
<p>Das Formularcenter NRW (<a href="http://www.formularcenter-nrw.de">www.formularcenter-nrw.de</a>) ist ein gemeinsames Portal der STARTERCENTER NRW. Es handelt sich um einen Metaformular-Service, über den Existenzgründer/innen alle für den formalen Meldeprozess relevanten Daten am Computer eingeben können, die dann in der Form druckfähiger Einzelformulare der jeweiligen Institutionen ausgegeben werden. Die Formulare können anschließend vom Gründer ausgedruckt, unterschrieben und an die entsprechenden Institutionen verschickt werden.</p> <p>Gegenwärtig unterstützt der Formularserver ca. 40 Erfassungsformulare und eine Reihe von Merkblättern, die diesen Formularen zugeordnet sind. Bei 1.500 von 30.000 WZ-Klassifikationen läuft die Formularzuordnung inzwischen automatisch ab, d.h. der Gründer kann nach Eingabe der Eckdaten seines Gründungsvorhabens (Branche/Rechtsform/Standort) auf einen individuell zugeschnittenen Satz an Formularen zugreifen. Die 151 Gewerke des Handwerks sind vollständig abgedeckt.</p> <p>Die Nutzung des Metaformulars durch Gründer im Handwerk kann online erfolgen. Für Gründer im Nicht-Handwerk ist die Online-Nutzung erst in näherer Zukunft vorgesehen (wg. Aufbau WZ-Verschlüsselung), derzeit ist für sie nur eine Vor-Ort-Nutzung in den jeweiligen STARTERCENTERN möglich.</p> <p>Vor der eigentlichen Nutzung des Formularcenters werden Gründer durch den Gründerlotsen des jeweiligen STARTERCENTERS bei der Orientierung hinsichtlich erforderlicher tätigkeitsbezogener Genehmigungsverfahren unterstützt. Auf der Grundlage einer vordefinierten Checkliste wird ein individueller Maßnahmenplan entwickelt, dessen Abarbeitung über ein elektronisches Verfahrensmanagement dokumentiert wird. Am Ende des Prozesses steht die Nutzung des Formularcenters zur Gewerbeanmeldung. Die einzelnen Schritte können aber auch parallel ablaufen.</p>	<p>Das Metaformular unterstützt <b>alle verpflichtenden Meldeverfahren</b> im Zuge einer Unternehmensgründung im Handwerk, freie Berufe und anzeigepflichtige Gewerbe, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeanmeldung</li> <li>• Steuerliche Erfassung</li> <li>• Beantragung einer Betriebsnummer</li> <li>• Meldepflicht Berufsgenossenschaft</li> <li>• Pflichtmitgliedschaft IHK/HWK</li> <li>• Meldepflicht Krankenkasse</li> <li>• Feststellung Pflichtversicherung</li> </ul>
Einbindung des Leistungsangebots	
<p>Das Formularcenter ist in das landesweite Programm STARTERCENTER NRW eingebunden, das zertifizierte Informations- und Beratungsstellen für alle Existenzgründer/innen in ganz Nordrhein-Westfalen umfasst. Träger sind die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammer sowie die kommunalen Wirtschaftsförderer, die sich auf vertraglich fixierter Grundlage zu dieser landesweiten Kooperation zusammengeschlossen haben. Neben der grundlegenden Vereinbarung bestehen regionale Vereinbarungen, und Vereinbarungen für jedes einzelne STARTERCENTER. Die insgesamt 65 STARTERCENTER in NRW verstehen sich als <b>One-Stop-Shops (OSS)</b> für alle Existenzgründer der Region und bieten für diese Zielgruppe einen umfassenden Service über die drei Bereiche <b>Information, Planung</b> und <b>Beratung</b> an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Information:</b> Gründungslotsen und Veranstaltung von regelmäßigen Info-Nachmittagen,</li> <li>• <b>Planung:</b> Veranstaltung eines regelmäßigen Grundlagenseminars (IHK) und Intensiv-Workshops (HWK),</li> <li>• Individuelle und kostenlose <b>Beratung</b> zur Business-Plan-Entwicklung</li> </ul>	

### Best Practice-Aspekte

- Einbindung in einen ganzheitlichen Beratungs- und Förderansatz im Rahmen eines OSS erhöht deutlich die Effektivität des Metaformulars bzw. reduziert die Abbruchrate und Fehleranfälligkeit,
- Geteilte Trägerschaft des Angebotes zwischen den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der kommunalen Wirtschaftsförderung hat zu einem flächendeckenden (65 STARTECENTER NRW) und leistungsstarken Angebot bei der Gründungsförderung in NRW geführt,
- Entwicklung eines Metaformular-Systems, das perspektivisch alle Gründungstypen umfassen soll. Durch die Einbindung in die integrierte Lösung STARTECENTER NRW werden Neuerungen und Verbesserungen am System für alle Träger erschlossen, d.h. eine Zersplitterung bzw. Insellösungen werden vermieden,
- Offene Struktur des Ansatzes mit der Möglichkeit des Beitritts in die Initiative auf Basis klar definierter Qualitätskriterien
- Der gemeinschaftliche Ansatz führt zu einem sehr hohen Innovationsgrad innerhalb der Initiative, z.B. im Bezug auf die nachgelagerte Datenweitergabe an Institutionen oder aber die Nutzung von Gründungsmanagementsystemen.

### Einschränkungen

- Relativ hohe Kosten bzw. hoher Zeitaufwand zur Implementierung einer flächendeckenden Lösung, die vollständig neu entwickelt wurde. Ist zu rechtfertigen, wenn die daraus entstehenden Nutzen im Sinne der Zeit- und Kostenreduktion für alle Kooperationspartner weiter gegeben werden können, z.B. wie bei den STARTECENTER NRW an eine Vielzahl von verschiedenen Trägern, die auf das Formularcenter zurückgreifen.
- Ein Reihe von Verfahren, die aus Sicht der Gründer zu erheblichen Zeit- und Kostenaufwand führen, z.B. GmbH Gründungen und alle tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren sind durch das Formularcenter nicht abgedeckt. Hier besteht jedoch ein gut strukturiertes Beratungsangebot des STARTECENTER.
- Im Nicht-Handwerk ist die automatische Formularfilterung noch nicht ausreichend ausgebaut, da bisher nur die Formularsätze zu etwa 1.500 WZ-Schlüssel vollständig vom Metaformular abgebildet werden. Ziel ist es, in der nächsten Zeit die Formularsätze von doppelt so vielen WZ-Schlüssel vollständig automatisch abzubilden.

### Durchgeführte Analyseschritte

- Online-Test des Metaformulars
- VorOrt-Besuch im STARTECENTER der HWK Düsseldorf
- Telefonische Interviews mit Nutzern (Gründer)

Prozessschritte	Leistungsangebot
	<p><b>Prozessvorlauf</b></p>
	<p>Orientierung über den Gründerlotsen des STARTERCENTERS: Erstellung eines individuellen Maßnahmenplan auf Grundlage einer vordefinierten Checkliste. Das bereits bestehende Onlineangebot Info-Center Gewerbeanmeldung (<a href="http://www.gewerbeanmeldung.nrw.de">http://www.gewerbeanmeldung.nrw.de</a>) soll in Zukunft in den Prozess integriert werden.</p>
	<p>Genehmigungsverfahren (inkl. Handelsregistereintragung bei GmbHs) müssen abgeschlossen sein, damit der Gründer den Formularserver effektiv nutzen kann. (Eingabe-Ausgabe-Versand an einem Tag). Zwischenläufe existieren vor allem bei steuerliche Fragen über Steuerberater. Unterstützung durch Lotsen.</p>
	<p><b>Frontend-Prozess</b></p>
	<p>Automatisches Herausfiltern des erforderlichen Datensatzes nach Angaben des Gründers ist realisiert für 151 Gewerke und 1500 WZ-Schlüssel. Die Vercodung nach WZ-Klassifikation wird sukzessive ausgebaut (lernendes System).</p>
<p>Veränderte Datenanforderungen können kurzfristig umgesetzt werden, wenn konsistente Änderungsvorschläge bestehen.</p>	
<p>Daten- und Dokumentensammlung erfolgt nach Anleitung des Gründungs-lotsen. In den HWK Düsseldorf und Oberhausen erleichtert der Einsatz eines elektronischen Verfahrensmangement-Systems (MCM) die Übersicht über bereits erfolgte und noch zu erfolgende Schritte zur Datensammlung</p>	
<p>Dateneintragung erfolgt selbständig durch den/die Gründer/in. Unterstützung durch teilweise hinterlegte Hilfetexte zu den einzelnen Datenfeldern oder Rückfrage beim Gründungs-lotsen. Pflichteingaben sind markiert, bei fehlenden Eingaben können die Formulare nicht ausgedruckt werden. Für Rückfragen stehen bei vor Ort Nutzung die Gründungs-lotsen bereit. Nach Beendigung der Dateneingabe erfolgt Prüfung auf Vollständigkeit durch Gründungs-lotse.</p>	
<p>Gefüllte Formulare werden ausgedruckt und postalisch eingereicht. Einige STARTERCENTER bieten zusätzlich an, den Versand zu übernehmen. Lediglich das Einreichen von Träger-relevanten Daten kann medienbruchfrei aus dem System erfolgen (etwa Handwerksrolleneintragung). Das Bezahlen anfallender Gebühren ist oft noch vor Ort notwendig. Nutzung von E-Payment Lösungen und digitaler Signatur sind bisher nicht vorgesehen.</p>	
<p><b>Backend-Prozess</b></p>	
<p>Kein Leistungsangebot im Bereich Datenverarbeitung. Bisher noch keine elektronische Schnittstellen an die Fachverfahren der Träger (Im Fall der HWK Düsseldorf die Eintragung in die Handwerksrolle).</p>	
<p>Kein Leistungsangebot</p>	

Analysedimension	Relevante Aspekte
Implementierungsaufwand	<p>Der Implementierungsaufwand wird mit ca. 400.000 EUR Investitionskosten (direkte Investitionen und geleisteter Mannjahre von eigenen Mitarbeitern) und 3 Jahren Vorlaufzeit, um das Formularcenter in Betrieb zu nehmen, als relativ hoch angesehen. Es ist davon auszugehen, dass ein solcher Aufwand nur im Verbund von verschiedenen Trägern bzw. durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln zu leisten ist. Für den laufenden Betrieb liegen die Kosten für das Formularcenter (Pflege, Aktualisierungen, Ausbau, Kommunikation mit 65 STARTERCENTERN) bei ca. 75.000 EUR p.a. (zugerechnete Kosten).</p>
Leistungsumfang	<p>Das System deckt grundsätzlich alle Gründungstypen ab, d.h. freie Berufe, Handwerker sowie die sonstigen anzeigepflichtigen gewerbliche Berufe. Es werden dabei insgesamt zwei der für den Gründer relevanten Arten von Gründungsverfahren abgedeckt, d.h. die Gewerbeanmeldung sowie die sich daraus ergebenden Melde- und Informationspflichten. Im Rahmen der unterstützten Gründungsverfahren werden 7 der benannten Prozessschritte aus Sicht des Gründers unterstützt (siehe Leistungsangebot nach Prozessschritten), wobei dieses immer in Kombination zwischen der direkten Unterstützung durch den Lotsen und der Nutzung des Formularservers erfolgt. Die Dateneinreichung in die Fachverfahren der nachgelagerten Behörden ist vom Leistungsangebot, auch für die Träger der STARTERCENTER (etwa bei der Handwerksrolleneintragung im Fall der HWKs), bislang noch nicht medienbruchfrei abgedeckt. Bei allen abgedeckten Verfahren ist das ausgedruckte Formular der Primärdatenträger, aus dem die Daten dann in die jeweiligen elektronischen Datenverarbeitungssysteme übertragen werden müssen. Auf organisatorischer Ebene ist allerdings ein regelmäßiger Austausch mit den nachgelagerten Behörden initiiert.</p>
Systemgestaltung	<p>Das Formularcenter ist sowohl über das Internet als auch über PC-Arbeitsplätze in den STARTERCENTERN erreichbar, wobei die reine Internet-Nutzung momentan nur für Gründer im Handwerk möglich ist. Das System wird extern durch einen privaten Anbieter gehostet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, das bisher keine Ausfallzeiten des Systems oder Sicherheitslücken bei der Datenübertragung bekannt geworden sind. Das System erfüllt alle Eigenschaften, die im Rahmen des eGovernments definiert worden sind. Die Nutzbarkeit als reines Online-Angebot für Gründer im Handwerk (d.h. ohne „Offline“-Unterstützung durch einen Lotsen) ist nur schwer zu messen, einzelne Aussagen von Gründern und Trägern belegen aber, dass ein Rückgriff auf den Lotsen zur Unterstützung fast immer notwendig ist, da sonst regelmäßig Fehler gemacht werden bzw. Gründungsvorhaben abgebrochen werden. Die Anpassung von Verfahren, die bereits im System integriert sind bzw. die Einpassung neuer Verfahren, die der Systemlogik folgen, sind sehr leicht zu realisieren. Festzuhalten ist allerdings, dass nicht abzusehen ist, wie aufwändig die Integration von neuen Funktionen (ePayment, digitale Signatur) oder Genehmigungsverfahren, die der Gewerbeanmeldung vorgelagert sind bzw. parallel abgewickelt werden können, in das bestehende System sind.</p>

<p>Akzeptanz</p>	<p>Das System hat einen sehr hohen Nutzungsgrad bei allen Unternehmensgründungen, die direkt über das STARTERCENTER gehen (hier wird nahezu jede Gründung über das Formularcenter abgewickelt). Nach Ergebnissen von regelmäßigen Befragungen durch den Träger sind die Nutzer mit dem Angebot außerordentlich zufrieden und empfinden dieses als echte Erleichterung. Über Gründungen, die stattgefunden haben und das Formularcenter ausschließlich über das Internet genutzt haben, ist nichts bekannt. Hier ist aber anzunehmen, dass es einen gewissen Prozentsatz von Abbrechern gibt. Der Anteil des STARTERCENTERS und damit des Formularservers am regionalen Fördergeschehen liegt im mittleren Bereich, d.h. es gibt noch einen nicht unerheblichen Anteil von Gründern, die eigenständig ihren Weg durch die Gründungsformalitäten suchen. Von einer Erhöhung der Gründungsquote durch das STARTERCENTER und den Betrieb des Formularcenters ist nach einvernehmlicher Aussage nicht auszugehen.</p>
<p>Potential Zeitreduktion</p>	<p>Der durchschnittliche Netto-Arbeitsaufwand (für etwa 200 Datenfelder) im Metaformular beträgt lt. der Träger für den/die Gründer/in 1,5 Stunden. Dadurch kann sich der Zeitaufwand für den Gründer bei Nutzung des Angebotes von bisher 1-2 Wochen für die Erledigung der Gründungsformalitäten auf einen Tag reduzieren. Die größten Zeitersparnisse liegen hierbei in Einsparungen von Wegen zu Behörden und der Sicherstellung, dass ein kompletter Formularsatz zur Gewerbeanmeldung erstellt wurde. Letzteres verhindert zeitaufwändigen Papierkram durch Nachreichungen nach der Gründung.</p>
<p>Potential Kostenreduktion</p>	<p>Für beide Gründungstypen führt das Angebot neben der eingesparten produktiven Arbeitszeit zu Kostenreduktionen. Es ist davon auszugehen, dass die Gründer im wesentlichen die Fahrtkosten zum zuständigen Gewerbeamt und die Porto- und Versäumniskosten einsparen, die bei Nachlieferungen von Daten an die zusätzlichen Meldestellen anfallen.</p>

### 1.3 Formularcenter im STARTER SHOP der HWK Lüneburg-Stade

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Existenzgründer im Handwerk	Kammerbezirk Lüneburg-Stade	Elektronische Angebote zur Bündelung der Dateneingabe bei Gründungsverfahren	
Kurzbeschreibung			
Im digitalen Formularcenter des STARTER SHOPS der HWK Lüneburg können die Gründungsformalitäten in einem Zug erledigt werden. Es ist nur vor Ort in den Standorten des STARTER SHOPS (Lüneburg und Stade) verfügbar.			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
Frau Elke Spott Tel.: 04131 712-160 email: spott@hwk-lueneburg-stade.de	Handwerkskammer Lüneburg-Stade	CharismaTeam, in der Landesinitiative Niedersachsen die Handwerkskammern Braunschweig, Oldenburg und die Handwerkskammer für Ostfriesland	Januar 2003 (Projektbeginn STARTER SHOP)
Fallzahlen in 2007	Regionaler Gründungskontext		
107 Gründungen im Leistungsangebot (Formularcenter)	Insgesamt haben seit Projektbeginn an die 650 Existenzgründer im Handwerk in ihrem Gründungsprozess das Formularcenter des STARTER SHOP genutzt. Das entspricht etwa einem Viertel aller Existenzgründer/innen, die Beratungsleistungen des STARTER SHOP in Anspruch genommen haben. Im Jahr 2007 hat der STARTER SHOP 630 Existenzgründer/innen telefonisch und persönlich informiert (Neukontakte).  2007 kam es im Kammerbezirk zu 1.000 Existenzgründungen im Handwerk		

Leistungsangebot	Unterstützte Verfahren
<p>Aufgabenbereiche des STARTER SHOPS sind neben der generellen Senkung des bürokratischen Aufwandes für Existenzgründungen im Handwerk eine kompakte Informationsvermittlung zum bürokratischen Gründungsverfahren und die Erledigung möglichst vieler Gründungsformalitäten vor Ort im Sinne eines One-Stop-Shops.</p> <p>Im digitalen Formularcenter (Metaformular) können die wichtigsten Gründungsformalitäten für Existenzgründungen aus dem Handwerk in einem Zug durchgeführt werden. Der/die Gründer/in kann das Metaformular an einem der hierfür bereitgestellten Rechner in den Räumen der HWK (in Lüneburg und Stade) ausführen.</p> <p>Hinsichtlich ausgewählter Genehmigungsverfahren oder rechtsformbezogener Verfahren kann der/die Gründer/in im STARTER SHOP detaillierte Informationen einholen, die alle für diese Verfahren notwendigen Behördenkontakte erläutern.</p> <p>Das Metaformular, das zusammen mit CharismaTeam entwickelt wurde, umfasst insgesamt 65 verschiedene elektronische Formulare und ca. 60 zugehörige Info- bzw. Merkblätter. Anhand der Angaben des Gründers zu Person und Gründungsvorhaben wird der individuell passende Formularsatz vom System automatisch zusammengestellt und vereinfachende Eingabemasken zur Dateneingabe bereitgestellt. Bei Verständnisfragen stehen die Mitarbeiter des STARTER SHOPS bereit. Da die HWK die Identitätsprüfung der Existenzgründer/innen übernimmt, brauchen die Gründer auch für die Gewerbeanmeldung nicht mehr zum Ordnungsamt. Alle ausgefüllten Formulare werden direkt vom STARTER-SHOP verschickt.</p>	<p>Das Metaformular unterstützt das <b>Genehmigungsverfahren der Handwerksrolleneintragung</b> und <b>alle verpflichtenden Meldeverfahren</b> im Zuge einer Unternehmensgründung im Handwerk, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeanmeldung</li> <li>• Steuerliche Erfassung</li> <li>• Beantragung einer Betriebsnummer</li> <li>• Meldepflicht Berufsgenossenschaft</li> <li>• Pflichtmitgliedschaft HWK</li> <li>• Feststellung Pflichtversicherung</li> </ul>
<b>Einbindung des Leistungsangebot</b>	
<p>Neben der beschriebenen Unterstützung im bürokratischen Gründungsprozess stehen dem/der Existenzgründer/in alle Beratungsdienstleistungen der Handwerkskammer kostenlos zur Verfügung. Diese sind zum einen die Angebote zur betriebswirtschaftlichen Beratung und zur Erstellung eines Business-Plans. Es werden darüber hinaus auch regelmäßig Seminare und Lehrgänge sowie Informationsveranstaltungen speziell für Existenzgründer angeboten.</p>	
<b>Best Practice-Aspekte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Einrichtung dieser Art in Deutschland; Die frühe Einführung eines Metaformular bzw. der Aufbau eines OSS hat dem Angebot eine hohe Akzeptanz in der Region und bundesweit eine nachhaltige Breitenwirkung (Vorbildcharakter für andere Einrichtungen dieser Art) verschafft.</li> <li>• Selbstverständnis als modernes Dienstleistungsangebot, dessen Schwerpunkt auf dem Abbau der Hemmungen von Gründern gegenüber Formalien und Behördenkontakten liegt. Intensives Beratungs-verhältnis zum Gründer.</li> <li>• Umfassendes Metaformular, das gegenwärtig 65 elektronischen Formulare umfasst und alle verpflichtende Meldeverfahren für Gründungen im Handwerk vollständig abdeckt.</li> <li>• Durch die Spezialisierung auf einen Gründertyp Handwerk lassen sich grundsätzlich sehr hohe Zeiterparnisse realisieren und in einem geringen Umfang auch Kosteneinsparungen aus Sicht der Gründer.</li> <li>• Gute Einbindung in HWK Strukturen, zum einen über elektronische Schnittstelle des Metaformulars zum Fachverfahren der Handwerksrolleneintragung, zum anderen durch Angebot spezialisierter Beratungsdienstleistungen (etwa bezüglich Baurechtsfragen)</li> </ul>	

### Einschränkungen

- Auf den Kammerbezirk begrenzte Lösung die besonders hinsichtlich vieler organisatorischen Aspekte (Einbindung der nachgelagerten Behörden, Administration des Metaformulars) eng an die Person der Initiatorin gebunden ist.
- Kein Online-Zugang zum Metaformular vorgesehen, da Unterstützung bei der Dateneingabe vor Ort als notwendig erachtet wird, um Vollständigkeit der Dateneingabe sicherzustellen.
- Aufgrund der Beschränkung des Angebots auf die HWK Lüneburg-Stade wurde noch kein standardisiertes Konzept zur Qualitätssicherung von Beratung und Metaformulareinbindung entworfen. Bei einer Ausweitung des Leistungsangebot, etwa auf ganz Niedersachsen müsste ein entsprechenden Konzept neu erstellt werden.

### Durchgeführte Analyseschritte

- Online- und Literaturrecherche
- VorOrt-Besuch im STARTER SHOP Lüneburg
- Telefonische Interviews mit Nutzern (Gründer)

Prozessschritte	Leistungsangebot
<pre> graph TD     subgraph Red         O[Orientierungsphase] --&gt; V[Vorlauf]         O --&gt; Z[Zwischenläufe]     end     subgraph Yellow         F[Filtern]         DS[Datensammlung]         DE[Dateneintragung]         DR[Dateneinreichung]         V --&gt; F         Z --&gt; F         DS --&gt; DE         DR --&gt; DE     end     subgraph Green         DV[Datenverarbeitung]         DW[Datenweitergabe]         GB[Genehmigung / Bescheid]         DV --&gt; DW         DW --&gt; DV         DW --&gt; GB     end     </pre>	<p><b>Prozessvorlauf</b></p>
	<p>Orientierung des/der Gründers/in erfolgt über die Bereitstellung möglichst individueller Informationen zu den Erfordernissen der formalen Gründungsverfahren.</p>
	<p>Tätigkeitsbezogene Genehmigungsverfahren müssen vor Nutzung des Leistungsangebots abgeschlossen sein. Anzahl und Art der Vorläufe/Zwischenläufe ist abhängig von Person und Vorhaben des/der Gründers/in. Steuerliche Fragen müssen grundsätzlich mit dem Steuerberater geklärt werden (Keine Rechts-/Steuerberatung).</p>
	<p><b>Frontend-Prozess</b></p>
	<p>Herausfiltern der notwendigen Daten/Formulare läuft automatisch über das Metaformular. Benötigt Eingabe von Kerninformationen zum Gründungsvorhaben, der Person des Gründers und vier Globalfragen. Nur notwendige Daten werden abgefragt. Änderungen in den Datenanforderungen sind im System relativ einfach zu handhaben. Beim Gewerbeanmeldungsformular wurde ein Standardformular entwickelt, das von allen Kommunen der Region akzeptiert wird.</p>
<p>Datenanforderungen und notwendige Dokumente werden vor der Nutzung des Formularcenters benannt und Informationen zur Beantragung gegeben. Ziel: Verständnis schaffen für Hintergrund der Anforderungen</p>	
<p>Eingabe erfolgt am PC-Arbeitsplatz im STARTER SHOP. Hintergrund: Mindestmaß an Einführung durch Berater ist nötig, um den Prozess zu verstehen. Ohne Möglichkeit für Rückfragen ist die Dateneingabe oft unvollständig. Problem ist vor allem die umständliche Formulierung der Fragen in den ursprünglichen Formulare, die als Vorlage für die Datenabfrage im Metaformular dienen.</p>	
<p>Dateneinreichung erfolgt postalisch. Identitätsprüfung durch Kammer ermöglicht Versand aller Formulare. Direkte Verschickung über das STARTERCENTER ist möglich, aber nicht zwingend. Nach Durchlaufen des Metaformulars wird immer ein Ergebnisprotokoll verfasst, das den Ausgangspunkt für anknüpfende Beratung im STARTERCENTER darstellt. Elektronische Schnittstelle zum Verfahren der Handwerksrolle eintragung existiert.</p>	
<p><b>Backend-Prozess</b></p>	
<p>Kein spezielles Leistungsangebot im Bereich Datenverarbeitung/-weitergabe. Das Fachverfahren der Kammer zur Eintragung in die Handwerksrolle setzt allerdings unmittelbar an das Metaformular an (elektronische Schnittstelle).</p>	
<p>Kein spezielles Leistungsangebot</p>	

Analysedimension	Relevante Aspekte
Implementierungsaufwand	<p>Aufgrund des Pioniercharakters der Initiative STARTER SHOP lässt sich ein hoher zeitlicher Implementierungsaufwand des Leistungsangebots Formularcenter feststellen. Besonders zur Überzeugung und Einbindung aller relevanten Institutionen war ein langer Vorlauf notwendig. Auch die Entwicklung des Metaformulars über die Vorstufe einer "Formulardatenbank" war aufgrund fehlender Vorerfahrungen von Seiten der Handwerkskammer wie der Systementwickler ein zeitaufwändiger Prozess. Die gesamte Entwicklungszeit ist mit etwas 24 Monaten zu veranschlagen. Zu den genauen Kosten der Implementierung wurde vom Träger keine Aussage gemacht.</p>
Leistungsumfang	<p>Das Formularcenter ist ausschließlich für Existenzgründer im Handwerk konzipiert. Es werden dabei insgesamt zwei der für den Gründer relevanten Arten von Gründungsverfahren vollständig abgedeckt, die Gewerbebeanmeldung sowie die sich daraus ergebenden Melde- und Informationspflichten. Über eine elektronische Schnittstelle zum Fachverfahren der HWK wird zudem die Datenweiterleitung an das Verfahren der Eintragung in die Handwerksrolle abgedeckt. Im Rahmen der unterstützten Gründungsverfahren werden aus Sicht des Gründers alle Prozessschritte bis zur Dateneinreichung unterstützt (7 Einzelschritte), wobei die Unterstützung in den einzelnen Prozessschritten immer in Kombination zwischen der direkten Unterstützung durch den Berater des STARTER SHOPS und der Nutzung des Formularcenters erfolgt. Die Leistung wird dabei nahezu ohne direkte organisatorische Anbindung an nachgelagerte Institutionen erbracht (es bestehen informelle Kontakte bzw. Absprachen). Ausnahme bildet hier die Erlaubnis der Mitarbeiter des STARTER SHOPS, die Authentifizierung der Gründer über einen Lichtbildausweis für die Gewerbebeanmeldung im Auftrag der Gewerbeämter durchführen zu dürfen. Auch bestehen Absprachen, dass die Gebühren, z.B. für die Gewerbebeanmeldung über ein Rechnung eingezogen werden (Gründer muss nicht mehr persönlich in den zuständigen Gewerbeämtern erscheinen).</p>
Systemgestaltung	<p>Das Formularcenter ist nur über eigens eingerichtete PC-Arbeitsplätze in den beiden STARTER SHOPS in Lüneburg und Stade erreichbar. Die Datenbank wird extern durch einen privaten Anbieter gehostet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bisher keine Ausfallzeiten des Systems oder Sicherheitslücken bei der Datenübertragung bekannt geworden sind. Das System erfüllt alle Eigenschaften die im Rahmen des eGovernments definiert worden sind. Eine Online-Nutzung ohne Unterstützung durch Mitarbeiter des STARTER SHOPS ist nicht möglich, da aufgrund der schwierigen Verständlichkeit der von den Behörden vorgegebene Formularfragen ohne Unterstützung regelmäßig Fehler gemacht würden bzw. der Dateneingabeprozess vorzeitig abgebrochen werde. Die Anpassung an geänderte Datenanforderungen bei Verfahren, die bereits im System integriert sind, bzw. die Einführung von neuen Verfahren, die der Systemlogik folgen (Ausfüllung von Meldeformularen), ist technisch leicht umzusetzen. Festzuhalten ist allerdings, dass die Integration von weitergehenden Funktionen (ePayment, digitale Signatur) oder Genehmigungsverfahren, die der Gewerbebeanmeldung vorgelagert sind bzw. parallel abgewickelt werden können, nur mit sehr hohem Aufwand einzubinden sind. Im Prinzip müsste hier das System neu aufgesetzt werden.</p>
Akzeptanz	<p>Seit Beginn des Vollbetriebs im Jahr 2004 haben 650 Existenzgründer ihre Gründungsformalitäten über das Formularcenter des STARTER SHOPS abgewickelt. (Stand März 2008) Im Jahr 2007 waren es allein 107 Gründungen. Die über Feedbackbögen regelmäßig erhobene Zufriedenheit der Nutzer lag dabei</p>

	<p>immer im hohen Bereich. Allerdings wird die individuelle Beratung durch die STARTER SHOP Mitarbeiter stets als zufriedenstellender bewertet als der Umgang mit dem Metaformular, d.h. die persönliche Beratung wird als entscheidend eingestuft und das Metaformular nur als zusätzliches technisches Hilfsmittel angesehen.</p>
Potential Zeitreduktion	<p>Für die Nutzung des Metaformulars werden von einem Gründer i.d.R. zwischen 1,5 und 2 Stunden benötigt. Die größten Zeitersparnisse im Bezug auf den Prozess ohne Metaformular ergeben sich durch eine komprimierte Informationsgewinnung an einem Ort, die Einsparung von Fahrtwegen und durch die hohe Qualität der Formularausfüllung.</p>
Potential Kostenreduktion	<p>Das Potential zur Kostenreduktion durch die Nutzung des Leistungsangebots liegt im Wesentlichen bei Einsparungen in den Bereichen Fahrtkosten und die Verhinderung von kostspieligen Nachzahlungen bei Versäumnissen von Meldepflichten.</p>

## 1.4 ONE-STOP-SHOP der HWK Trier

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Existenzgründer im Handwerk	Kammerbezirk Trier	Elektronische Angebote zur Bündelung der Dateneingabe bei Gründungsverfahren	
Kurzbeschreibung			
<p>Regionaler One-Stop-Shop für die Existenzgründung im Handwerk mit Online-basiertem Metaformular. Gründer können beratungsgestützt den Großteil ihrer Gründungsformalitäten in einem Schritt erledigen. Dabei kann die Gewerbeanmeldung direkt bei der HWK abgegeben werden.</p>			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
<p>Dr. Matthias Schwalbach Tel. 0651/207-352 eMail: mschwalbach@hwk-trier.de</p>	HWK Trier	<p>Handwerkskammern RLP Empfangstellen, Statistisches Landesamt (Gewerbe-Online), IHKs, TMG GmbH (IT Dienstleister)</p>	<p>2005 Pilot 2002-2004</p>
Fallzahlen 2007	Regionaler Gründungskontext		
<p><b>Etwa 100 Gründungen</b> über elektronisches Formularcenter</p>	<p>Im Kammerbezirk Trier sind im vergangenen Jahr 574 Unternehmen im Handwerk neu gegründet worden (inkl. Übernahmen). 350 Existenzgründer/innen haben sich mit Beratungs- und Informationswünschen an die HWK-Trier gewandt. Davon wurden 230 Personen im Rahmen des ONE-STOP-SHOP in der Startphase intensiv betreut.</p>		

Leistungsangebot	Abgedeckte Verfahren
<p>Im Rahmen seines Beratungsangebots für Existenzgründer im Handwerk bietet die HWK Trier eine Beratung über die zu beachtenden Formalitäten bei der Anmeldung eines Unternehmens an. Daran anschließend ist die Nutzung eines elektronischen Formularcenters möglich. Dieses Online zugängliche Metaformular (<a href="http://www.one-stop-shop-trier.de">www.one-stop-shop-trier.de</a>) stellt entsprechend des eingegebenen Gründungsvorhabens automatisch einen passenden Formulareinsatz zusammen, der dann über vereinfachende Eingabemasken befüllt werden kann. In der Praxis wird das Metaformular vorrangig vor Ort bei der HWK eingesetzt und zusammen mit dem/der Gründer/in von einem Mitarbeiter der Handwerksrolle bedient.</p> <p>Das Metaformular ist per elektronischer Schnittstelle (Format DatML/Raw) an das landesweite elektronische Verfahren „Gewerbe-Online“ (Statistisches Landesamt) angeschlossen, über das die Datenweiterleitung der Gewerbedaten an die gesetzlich vorgeschriebenen Empfangsstellen automatisiert wird. Zudem werden die eingegebenen Daten ebenfalls per elektronischer Schnittstelle (GEWAN Webservice) direkt in das elektronische Fachverfahren der Handwerksrolleneintragung (ODAV) übernommen. Die Ausgabe der Handwerkskarte erfolgt somit zeitgleich mit der Gewerbebeanmeldung.</p> <p>Alle anderen Formulare (siehe nebenstehende Box) können nach der Dateneintragung ausgedruckt und postalisch an die entsprechenden Behörden versandt werden.</p> <p>Seit dem Januar 2008 fungiert die HWK Trier auch als offizielle Annahmestelle für Gewerbebeanmeldungen. Die Authentifizierung der Gewerbeanzeige und die Bezahlung und Ausgabe der Gewerbebescheinigung können somit direkt über die HWK erfolgen.</p>	<p>Das Metaformular unterstützt das <b>Genehmigungsverfahren der Handwerksrolleneintragung</b> und <b>alle verpflichtenden Meldeverfahren</b> im Zuge einer Unternehmensgründung im Handwerk, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbebeanmeldung</li> <li>• Steuerliche Erfassung</li> <li>• Beantragung einer Betriebsnummer</li> <li>• Meldepflicht Berufsgenossenschaft</li> <li>• Pflichtmitgliedschaft IHK/HWK</li> <li>• Meldepflicht Krankenkasse (nur AOK)</li> <li>• Feststellung Pflichtversicherung</li> </ul>
<p><b>Einbindung des Leistungsangebots</b></p>	
<p>Der ONE-STOP-SHOP der HWK Trier ist Teil der Landesinitiative Starterzentrum Rheinland-Pfalz (<a href="http://www.starterzentrum-rlp.de/">http://www.starterzentrum-rlp.de/</a>), in die alle HWKs und IHKs aus Rheinland-Pfalz zusammen mit regionalen und überregionalen Partnern eingebunden sind. In allen Kammern soll der ONE-STOP SHOP nach Vorbild Trier umgesetzt werden.</p> <p>Über den ONE-STOP-SHOP hinaus bietet die HWK Trier Existenzgründern im Handwerk auch Unterstützung in den Bereichen Gründungsplanung und Gründungsfinanzierung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe bei der Erstellung eines Gründerfahrplans (Businessplan)</li> <li>• Infomaterial, Checklisten, Broschüren</li> <li>• Infoveranstaltungen und Seminare</li> <li>• Kostenlose individuelle Orientierungsberatung</li> </ul>	
<p><b>Best Practice-Aspekte</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektronische Schnittstellen des Metaformulars zu einem landesweiten Verteildienst für Gewerbebeanmeldung (Gewerbe Online) und zum Fachverfahren der Handwerksrolleneintragung</li> <li>• Offizielle Beleihung als gewerbliche Meldestelle (zusammen mit IHK Trier)</li> <li>• Deutschlandweit erstes Meta-Formular ausgezeichnet mit dem Multimediapreis 2002 des Landes Rheinland-Pfalz</li> </ul>	

**Einschränkungen**

- Keine technische und räumliche Infrastruktur zur eigenständigen VorOrt Nutzung des Metaformulars. Dateneingabe erfolgt immer über Berater an dessen Arbeitsplatz.
- Wenig standardisierte Einbindung der Nutzung des Metaformulars in Beratungsprozesse

**Durchgeführte Analyseschritte**

- Online-Test des Metaformulars
- VorOrt-Besuch

Prozessschritte	Leistungsangebot
<pre> graph TD     subgraph RedSection [Red Section]         O[Orientierungsphase] --&gt; V[Vorlauf]         O --&gt; Z[Zwischenläufe]     end     subgraph YellowSection [Yellow Section]         F[Filtern]         D[Datensammlung]         DE[Dateneintragung]         DR[Dateneinreichung]         V --&gt; F         Z --&gt; F         F --&gt; D         D --&gt; DE         DE --&gt; DR     end     subgraph GreenSection [Green Section]         DV[Datenverarbeitung]         DW[Datenweitergabe]         GB[Genehmigung / Bescheid]         DR --&gt; DV         DV --&gt; DW         DW --&gt; GB         DW --&gt; DV     end     </pre>	<p><b>Vor Prozessbeginn</b></p>
	<p>Breites Beratungs- und Informationsangebot zum Themenbereich „Formalien der Unternehmensgründung im Handwerk“. Der Gründer erhält eine individualisierte Beratung, die die meisten relevanten administrativen Verfahren abdeckt. Über eine Infomappe kann der Gründer die Informationen zu Hause vertiefen. Auch detaillierte Informationen sind verfügbar, z.B. für Baurechtsfragen steht ein spezialisierter Berater zur Verfügung</p>
	<p>Der/die Gründer/in muss alle Genehmigungsverfahren (außer der Handwerksrolleneintragung) und rechtsformbezogenen Verfahren bereits absolviert haben um das Metaformular zu nutzen. Die Möglichkeit als GmbH in Gründung das Gewerbe anzumelden besteht. Der steuerliche Erhebungsbogen wird zumeist nicht im Metaformular ausgefüllt, sondern separat dem Gründer übergeben um ihn zusammen mit einem Steuerberater auszufüllen und beim Finanzamt einzureichen. Die Zusammenarbeit mit dem Registergericht läuft zumeist über die IHK.</p>
	<p><b>Frontend-Prozess</b></p>
	<p>Das Metaformular stellt den relevanten Formularsatz nach Angabe der Tätigkeit (Gewerkeklasse), dem Standort und den persönlichen Daten des Gründers zusammen. Über fünf Filterfragen wird der Satz zusätzlich eingegrenzt. Hier ist es etwa möglich, den steuerlichen Erhebungsbogen komplett herauszunehmen oder den Meldebogen für die Krankenkasse. Eine eindeutige WZ-Klassifizierung der gewerblichen Tätigkeit erfolgt derzeit noch nicht, ist aber im Zuge der Weiterentwicklung für die Nutzung durch IHKs geplant.</p>
<p>Der Gründer wird vor der Nutzung des Metaformulars vom Berater des ONE-STOP-SHOPS darüber informiert, welche Dokumente und Daten er für sein Gründungsvorhaben und für die Dateneintragung benötigt. Diese Information findet sich auch auf der Startseite des Metaformulars.</p>	
<p>Die Dateneintragung erfolgt zumeist durch einen Mitarbeiter der HWK (Handwerksrolle) in Zusammenarbeit mit dem/der Gründer/in. Ein Online-Nutzung ohne Unterstützung ist möglich. Das Metaformular wird über Eingabemasken gefüllt, die automatisch pdf-Versionen der endgültigen Formulare produziert.</p>	
<p>Die Einreichung der gefüllten, ausgedruckten und vom Gründer unterschriebenen Formulare bei den jeweiligen Stellen erfolgt postalisch oder direkt durch den Gründer. Da die HWK seit Januar 2008 als gesetzliche Meldestelle für Gewerbeanzeigen fungiert bleibt die unterschriebene Gewerbebeantragung ebenso wie der Antrag auf Handwerksrolleneintragung bei der Kammer.</p>	
<p><b>Backend-Prozess</b></p>	
<p>Die Daten der Gewerbebeantragung werden per xml-Datei (DatML/Raw) an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weitergeleitet, das über das „Gewerbe-Online“ System die automatische elektronische Datenweiterleitung an die 11 gesetzlich vorgeschriebenen Empfangsstellen organisiert. Die Datei enthält neben den Gewerbedaten die nach §14 GewO den Empfangsstellen zur Verfügung gestellt werden auch die Daten für die Handwerksrolleneintragung. Über eine elektronische Schnittstelle können diese Daten per Importfunktion in das elektronische Fachverfahren der Handwerksrolleneintragung (ODAV) übernommen und dort weiterverarbeitet werden.</p>	
<p>Aufgrund der Beleihung als offizielle Meldestelle für Gewerbeanzeigen ist es der HWK Trier möglich, nach der Nutzung des Metaformulars neben der Handwerkskarte auch gleich den Gewerbeschein auszustellen.</p>	

Analysedimension	Relevante Aspekte
Implementierungsaufwand	<p>Der Implementierungsaufwand wird mit ca. 50.000 EUR Investitionskosten (ein Mannjahr Kosten für Infrastruktur und Metaformular-Entwicklung) und 1 Jahr Entwicklungszeit plus etwa 1 Jahr für den Feinschliff der technischen Lösung beziffert, um das Formularcenter in Betrieb zu nehmen. Der Zeitaufwand betrug damit 12 bis 24 Monate. Bei Übernahme des bestehenden Metaformulars entstehen von Seiten des IT-Dienstleisters Kosten ab 5.000 EUR pro teilnehmender Kammer.</p> <p>Als laufende Kosten sind geringe Lizenzkosten zu nennen. Der Hauptkostenfaktor ist hier die Hostingkosten. Für Nachpflege (Formulareinstellung, Änderung der Eingabemasken, etc.) von Seiten TMG entstehen keine Kosten auf Grund des vorteilhaften CMS. Sollten dennoch Änderungen von TMG übernommen werden, entstehen fallweise entsprechende Kosten.</p>
Leistungsumfang	<p>Das System deckt grundsätzlich alle 151 existierenden Gewerke ab. Es wird momentan ein Prototyp entwickelt, um die Mehrheit aller anderen Gewerbe ins Leistungsangebot zu integrieren. Es werden dabei insgesamt alle für den Gründer relevanten (An-)Meldeverfahren für eine Unternehmensgründung abgedeckt, z.B. eine vollständige Gewerbebeanmeldung ist inklusive Ausgabe des Gewerbescheins vor Ort möglich. In der Praxis wird zumeist aber der Steuerliche Erfassungsbogen für das Finanzamt aus dem Leistungsangebot ausgeklammert. Ca. 60 % der relevanten Gründungsverfahren für die Zielgruppe werden somit abgedeckt.</p> <p>Eine technische Einbindung ist durch einen engen Kontakt zum Statistischen Landesamt (Schnittstelle zu Gewerbe Online) und somit zu den Empfangsstellen der Gewerbebeanmeldungen in Rheinland-Pfalz gegeben. Über Arbeitskreise der Initiative STARTERCENTER Rheinland-Pfalz besteht zudem ein ständiger Austausch über anfallende Änderungen des Leistungsangebotes.</p>
Systemgestaltung	<p>Das Metaformular ist sowohl über das Internet als auch über PC-Arbeitsplätze in dem One-Stop-Shop der Handwerkskammer Trier erreichbar. Die Nutzung des Metaformulars erfolgt in der Regel vor Ort bei der HWK zusammen mit einem Mitarbeiter der Handwerksrolle. Die Datenübernahme der Unternehmensgründung in die Handwerksrolle ist noch nicht vollständig gegeben, so dass durch die händische Verschickung der Daten eine potentielle Fehlerquelle besteht.</p> <p>Das System wird extern durch einen privaten Anbieter gehostet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bisher keine Ausfallzeiten des Systems oder Sicherheitslücken bei der Datenübertragung bekannt geworden sind. Das System erfüllt alle Eigenschaften, die im Rahmen des eGovernments definiert worden sind. Die Anpassung von Verfahren, die bereits im System integriert sind bzw. die Einpassung neuer Verfahren, die der Systemlogik folgen, sind sehr leicht zu realisieren. Festzuhalten ist allerdings, dass nicht abzusehen ist, wie aufwändig die Integration von neuen Funktionen (ePayment, digitale Signatur) oder Genehmigungsverfahren, die der Gewerbebeanmeldung vorgelagert sind bzw. parallel abgewickelt werden können, in das bestehende System werden.</p>
Akzeptanz	<p>Das System hat einen relativ hohen Nutzungsgrad, da schätzungsweise jede fünfte Unternehmensgründung direkt über den One-Stop-Shop abgewickelt wird. Aufgrund der relativ hohen Anzahl an Test-Logins im Formularcenter ist eine Angabe zur Abbruchrate nicht möglich. Bisher wurde noch keine Feedbackbefragung der Nutzer realisiert.</p>
Potential Zeitreduktion	<p>Bei beiden Gründungstypen existieren keine detaillierten Angaben zur Zeiteinsparung aus der Sicht des Gründers bis zum Abschluss der formalen Unternehmensgründung. Im allgemeinen liegen die Vorteile in der Bündelung</p>

	<p>der einzelnen Verfahrensschritte, d.h. Einsparung an Fahrtwegen, Wartezeiten durch Postwege und Öffnungszeiten der Behörden und kein administratives „Nachspiel“ der Gründung durch eine erheblich verringerte Fehlerquote beim Erfüllen der Melde- und Informationspflichten.</p>
<p>Potential Kostenreduktion</p>	<p>Für die beiden Gründungstypen führt das Angebot zu einer eingesparten produktiven Arbeitszeit durch einen beschleunigten Start der Unternehmung und der zeitnahen Aufnahme der Auftragsbearbeitung. Zudem ist der schnelle Erhalt der Steuernummer hilfreich. Es ist davon auszugehen, dass die Gründer im wesentlichen die Fahrtkosten zum zuständigen Gewerbeamt und die Porto- und Versäumniskosten einsparen, die bei Nachlieferungen von Daten an die zusätzlichen Meldestellen anfallen.</p>

## 1.5 Formularcenter im STARTER-CENTER der HWK Karlsruhe

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Existenzgründer/innen im Handwerk	Kammerbezirk Karlsruhe	Elektronische Angebote zur Bündelung der Dateneingabe bei Gründungsverfahren	
Kurzbeschreibung			
<p>Regionaler One-Stop-Shop für die Existenzgründung im Handwerk mit Metadatensatz. Die notwendigen Antragsdokumente werden elektronisch erstellt und teilweise automatisch weitergeleitet. Einbindung in eine persönliche Beratungsstruktur, ist aber auch online verfügbar. Standorte sind Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden und Nagold.</p>			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
<p>Herr Walter Bantleon                      Tel.: 0721 / 1600-105                      eMail: bantleon@hwk-karlsruhe.de</p>	HWK Karlsruhe	Charisma-Team Hamburg, Statistisches Landesamt (eGWR)	März 2005
Fallzahlen 2007	Regionaler Gründungskontext		
<p><b>Ca. 440 Gründungen</b> über Formularcenter</p>	<p>Das STARTER-CENTER der HWK Karlsruhe betreut jährlich etwa 500 bis 600 Existenzgründer im Handwerk. 2007 erfolgten im gesamten Kammerbezirk 1.438 handwerkliche Gründungen. Das Internetangebot des STARTER-CENTERS wurde im Jahr 2007 etwa 3.750-mal als Informations- und Anmeldeplattform genutzt.</p> <p>Im Rahmen des STARTER-CENTERS bestehen Kooperationen mit allen 111 Kommunen des Kammerbezirks, sechs Finanzämtern, ca. 12 handwerklich relevanten Berufsgenossenschaften, vier Arbeitsagenturen, einem Rentenversicherungsträger, sechs tariflichen Sozialkassen, zwei Amtsgerichten (Handelsregisterabteilungen) und 148 Innungen.</p> <p>Die HWK Karlsruhe hat zusätzlich die landesweite Initiative STARTER-CENTER Baden-Württemberg mitinitiiert (<a href="https://www.starter-center-bw.de">https://www.starter-center-bw.de</a>). Inzwischen wurde das Metaformular und STARTER-CENTER Konzept von allen HWK in Baden-Württemberg übernommen (2006 bis 2007).</p>		

Leistungsangebot	Abgedeckte Verfahren
<p>Mit dem STARTER-CENTER bietet die HWK Karlsruhe eine zentrale Anlaufstelle (One-Stop-Shop) für Gründungen aus dem Handwerk an. Hinsichtlich der Unterstützung bei der Erledigung von Gründungsformalitäten hält das STARTER-CENTER neben Informations- und Beratungsangeboten mit dem digitalen Formularcenter ein Metaformular zur vereinfachten Dateneingabe und –einreichung bereit.</p> <p>Das Formularcenter ist als Online-Angebot konzipiert, das über das Portal <a href="http://www.starter-center-karlsruhe.de">www.starter-center-karlsruhe.de</a> erreicht werden kann. Die Dateneintragung erfolgt über Eingabemasken, die entsprechend des eingegebenen Gründungsvorhabens die relevanten Formulare befüllen. Die ausgefüllten Formulare stehen dann als druckfähige pdf-Dokumente bereit und können entweder vom Gründer oder direkt von der HWK an die entsprechenden Behörden versandt werden.</p> <p>Zur Datenweiterleitung ist das Metaformular mit elektronischen Schnittstellen zur medienbruchfreien Datenweiterleitung ausgestattet (BVS-Schnittstelle zum Fachverfahren Handwerksrolleneintragung, eGWR-Schnittstelle zur elektronischen Weiterleitung der Gewerbedaten nach §14 GewO)</p>	<p>Das Metaformular unterstützt das <b>Genehmigungsverfahren der Handwerksrolleneintragung</b> und <b>alle verpflichtenden Meldeverfahren</b> im Zuge einer Unternehmensgründung im Handwerk, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeanmeldung</li> <li>• Steuerliche Erfassung</li> <li>• Beantragung einer Betriebsnummer</li> <li>• Meldepflicht Berufsgenossenschaft</li> <li>• Pflichtmitgliedschaft HWK</li> <li>• Feststellung Pflichtversicherung</li> </ul>
Einbindung des Leistungsangebots	
<p>Im STARTER-CENTER werden Existenzgründer im Handwerk von der Planung bis zur Gründung ihres Handwerksbetriebs umfassend begleitet. Die Beratungsangebote sind allesamt kostenfrei für den Gründer. Der Beratungsprozess verteilt sich auf die Servicemodule Erstinformation, Grundberatung, Intensivberatung und Gründungsformalitäten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstberatung: Allgemeine Informationsvermittlung, Weitergabe schriftlichen Informationsmaterials</li> <li>• Grundberatung: Abschließende Problemlösung bei einfach strukturierten Problemstellungen, sonst individueller Plan zum weiteren Vorgehen, Analyse des weitergehenden Beratungsbedarfs</li> <li>• Intensivberatung: Vertiefte Analyse der Realisierungsfähigkeit des Vorhabens, Unterstützung bei Erstellung des Unternehmenskonzeptes, Spezialfragen.</li> </ul> <p>Zusätzlich finden regelmäßig Informationsveranstaltungen („Gründersprechtag“) und Basisseminare zu den Themen: Gründungsplanung, BP-Erstellung, Gründungsfinanzierung, u.a. statt. In Zusammenarbeit mit dem Rentenversicherungsträger werden einmal pro Jahr so genannte „Renteninformationstage“ durchgeführt. Unter dem Titel „SUCCESS – Die Betreuungskonzeption für Existenzgründer“ im Frühjahr und Herbst wird jeweils eine Veranstaltungsreihe als Coaching-Modell durchgeführt. An 9 Abenden à 3 Stunden werden in kleinen Gruppen (sog. Gründerzirkeln) die Themen Gründungsformalitäten, die Rechtsform, steuerliche Aspekte, Versicherungsfragen, Marketing, Finanzierung und Präsentationstechniken behandelt. Durch die Erstellung eines Geschäftsplanes wird der Zugang zu öffentlichen Finanzhilfen vorbereitet. Am Ende des Gründerzirkels wird ein Zertifikat (der Gründerbrief) durch eine Jury verliehen.</p>	

**Best Practice-Aspekte**

- Einbindung des Metaformulars in ein umfassendes Beratungsangebot mit klaren Qualitätsstandards
- Elektronische Schnittstellen zu elektronischem Verteilsystem für Gewerbedaten (eGWR) und zum elektronischen Fachverfahren der Handwerksrolleneintragung (BVS)
- Datenbankstruktur mit einer zentralen landesweiten Datenbank und einzelnen Datenbanken für jede HWK ermöglicht Verteilung der Aktualisierungsaufgaben in der Landesinitiative.
- Schaffung eines landesweit einheitlichen Formulars zur Beantragung der Eintragung in die Handwerksrolle (im Rahmen der Initiative STARTER-CENTER Baden Württemberg)

**Einschränkungen**

- Trotz elektronischer Schnittstelle zu Verteildienst für Gewerbedaten muss ein unterschriebenes Formular an die entsprechende Meldebehörde geschickt werden

**Durchgeführte Analyseschritte**

- Online-Test des Metaformulars
- VorOrt-Besuch

Prozessschritte	Leistungsangebot
	<p><b>Prozessvorlauf</b></p> <p>Das Angebot bietet ein umfangreiches Beratungskonzept inklusive Lotsensystem für Unternehmensgründungen aus dem Handwerk. Die Orientierung bezüglich Gründungsformalitäten stellt ein eigenes Servicemodul dar. Alle rechtlich notwendigen Verfahren werden in einem individualisierten Beratungsprozess angesprochen und entsprechende Hilfestellungen werden gegeben. Erklärtes Ziel ist die Schaffung der handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur Gewerbeanmeldung.</p> <p>Interner Leitfaden sieht vor, dass der Gründer vor Nutzung des Metaformulars "startklar" sein muss. (Baurechtliche Verfahren abgeschlossen, Finanzierung geklärt). Hinsichtlich rechtsformbezogener Verfahren sollte zumindest der Gesellschaftervertrag vorliegen. Unterstützung erfolgt über Beratung und Information durch spezialisierte Ansprechpartner (Baurecht), durch Stellungnahmen und Tragfähigkeitseinschätzungen (Registereintragung). Die Nutzung des Metaformular vor Ort wird als abschließender Schritt der Gründung betrachtet. Steuerrechtlicher Erfassungsbogen wird nur grundbefüllt.</p> <p><b>Frontend-Prozess</b></p> <p>Das Herausfiltern der notwendigen Formulare übernimmt das Metaformular. Für alle 151 Gewerke und alle möglichen Rechtsformen funktioniert dies automatisch. Neben Angaben zum Gründungsvorhaben sorgen vier globale Fragen für ein besseres (genauer)es Filterergebnis, etwa hinsichtlich der Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Beantragung der freiwilligen Mitgliedschaft in einer Innung und/oder Sozialkasse wird dem Gründer bei diesem Schritt als Option angeboten</p> <p>Beratung und Information: Dem Gründer wird im Vorfeld der Metaformular-Nutzung auf jeden Fall eine Checkliste mit den notwendigen Dokumente und Daten für die Gründungsformalitäten ausgehändigt. Beim Online Zugang wird auf der Startseite des Metaformular auf die zentralen Daten und Dokumente hingewiesen. Dokumente, die von der HWK bewilligt werden, (etwa Qualifikationsnachweise, Ausnahmbewilligungen, Stellungnahmen) können ohne Probleme erstellt bzw. recherchiert werden. Bei anderen (z.B. Firmenregisterauszug) wird aktive Unterstützung und Kontaktherstellung (z.B. zur IHK) angeboten.</p> <p>Bei der Online-Nutzung besteht die Möglichkeit über eine Hotline einen Lotsen einzubinden, der über sein Berater-LogIn in das bereits angefüllte Metaformular blickt und Hinweise zur Dateneintragung gibt. Vor Ort findet die Eintragung an den PC-Arbeitsplätzen des STARTE-CENTERs mit Unterstützung des Lotsen statt. Die Dateneintragung im Metaformular erfolgt über zusammenfassende Eingabemasken. Es sind Pflichteingaben definiert (Notwendige Daten zur Handwerksrolle eintragung).</p> <p>Die gefüllten Formulare werden ausgedruckt und vom Gründer unterschrieben. Das STARTER-CENTER bietet die tägliche Versendung der vor Ort ausgedruckten Formulare an. Über eine elektronische Schnittstelle zum Landesamt für Statistik ist es möglich die Elektronische Weiterleitung der Gewerbeanzeige an den elektronischen Verteildienst eGWR, sowie an das Fachverfahren der Handwerksrolle.</p> <p><b>Backend-Prozess</b></p> <p>Datenweiterleitung der Gewerbedaten findet statt über elektronische Schnittstelle zu eGWR (elektronischer Verteilerdienst des Statistischen Landesamt). Über weitere Schnittstelle werden Daten direkt in das elektronische Fachverfahren zur Eintragung in die Handwerksrolle/Handwerksverzeichnis übernommen und entsprechend verarbeitet.</p> <p>Nach der Nutzung des Metaformulars kann bei erlaubnispflichtigen Gewerken dem Gründer direkt die Handwerkskarte ausgestellt werden. Zudem wird über das Metaformular ein Berichtsbogen erzeugt, auf dem die ausgefüllten und versandten Formulare samt Empfänger vermerkt sind. Bei Problemen und Nachfragen der Empfangsstellen kann dies als Dokumentation der gelieferten Daten genutzt werden.</p>

Analysedimension	Relevante Aspekte
Implementierungsaufwand	<p>Die Gesamtkosten, die notwendig waren, um das Starter-Center der HWK Karlsruhe zu konzipieren und zu implementieren, betrug 70.000 EUR. Sie setzt sich zusammen aus einem halben Mannjahr Personalaufwand und Investitionen in die technische Infrastruktur (3 PC-Arbeitsplätze, CT-Gründungsmanager-Lizenz). Zudem wurde extra ein Jurist (junior) bei der HWK Karlsruhe eingestellt, der jetzt die Rechtsberatung und die Handwerksrolle betreut. Die Finanzierung erfolgte ausschließlich durch die Kammer.</p> <p>Der für die Konzipierung und Implementierung benötigte Zeitaufwand betrug vier bis sechs Monaten. Im Echtbetrieb ist das System seit März 2005 voll funktionsfähig. Für den laufenden Betrieb sind fünf bis sechs Mitarbeiter der Handwerksrolle zuständig. Das entspricht etwa zwei Vollzeitstellen. Zusätzlich muss die jährliche Lizenzgebühr für den CT-Gründungsmanager gezahlt werden.</p>
Leistungsumfang	<p>Alle 151 Gewerke im Handwerk sind durch das Formularcenter bezüglich dem Meldeverfahren und der Handwerksrolleneintragung abgedeckt.</p> <p>Es besteht eine elektronische Schnittstelle zu eGWR und Kooperationen mit allen relevanten Institutionen und Stellen in diesem Bereich. Informale Absprachen mit kommunalen Gewerbeämtern konnten etwa hinsichtlich der Authentifizierung der Unterschrift realisiert werden. Mit den relevanten Institutionen wird zudem ein regelmäßiger Austausch hinsichtlich Änderungen in den Datenanforderungen gepflegt.</p>
Systemgestaltung	<p>Die Nutzerfreundlichkeit des Systems wird hoch bewertet. Die Fehleranfälligkeit bei der Datenübernahme ist niedrig. In der Vergangenheit gab es sehr wenige substantielle Rückfragen von Nutzern an das Angebot (ca. eine Anfrage). Das Angebot ist ganzjährig (365 Tage) verfügbar.</p>
Akzeptanz	<p>Im Durchschnitt nutzen 465 Unternehmensgründungen pro Jahr (2006: 500; 2007: 440) das Angebot. Etwas weniger als die Hälfte nutzten in der Vergangenheit das Metaformular Online. Alle anderen gaben ihre Daten vor Ort im STARTER CENTER ein. Da es sehr viele Test-Logins gibt, ist keine Aussage über die Höhe der Abbruchzahlen bei Nutzung möglich. Evaluationen und Feedbackbögen haben ergeben, dass die Kundenzufriedenheit bei dem Metaformular sehr hoch ist.</p>
Potential Zeitreduktion	<p>Die größten Zeitersparnisse werden zum einen durch die umfassende Beratung in der Orientierungsphase und durch die Sicherstellung der Vollständigkeit der Unterlagen und eingegebenen Daten erreicht. Zum anderen spart die Zusammenfassung der Gründungsformalitäten in einem Schritt bzw. einem Prozess mit klarem Ansprechpartner (Lotse) Zeit für den Gründer, da er nicht mehrere Stellen nacheinander anlaufen muss. Zum Befüllen des Metaformulars benötigt ein gut vorbereiteter Gründer i.d.R. eine gute Stunde.</p> <p>Weiteres Potential bei der Zeitreduktion kann sich durch die Vereinheitlichung von Formularen z.B. bei den Berufsgenossenschaften ergeben. Als positives Beispiel in dieser Hinsicht ist die Einigung der Handwerkskammern auf ein Formular bei der Handwerksrolleneintragung.</p>
Potential Kostenreduktion	<p>Die Kostenersparnisse beziehen sich zum größten Teil auf Zeitersparnisse im formalen Gründungsprozess, verringerte Fahrt- und Wegekosten und eine Reduzierung der Fehler beim Ausfüllen.</p>

## 1.6 Gründungsmanager im Startercenter der HWK Cottbus

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Existenzgründer im Handwerk	Kammerregion Cottbus	Elektronische Angebote zur Bündelung der Dateneingabe bei Gründungsverfahren	
<b>Kurzbeschreibung</b>			
<p>Regionaler One-Stop-Shop für Existenzgründungen im Handwerk mit Online-basiertem Metaformular. Die notwendigen Antragsdokumente werden elektronisch erstellt und können ausgedruckt werden. Das Formular ist in eine persönliche Beratungsstruktur eingebunden (Standorte Cottbus und Außenstelle Königs Wusterhausen) aber auch online nutzbar.</p>			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
Herr Carsten Märländer Tel.: 0355 7835 444 eMail: maerlaender@hwk-cottbus.de	HWK Cottbus	CharismaTeam, kommunale Gewerbeämter und sonst. Empfangsstellen	Januar 2008
Fallzahlen 2007	Regionaler Gründungskontext		
Keine Fallzahlen für 2007 verfügbar	<p>Im Kammerbezirk Cottbus gab es im Jahr 2007 insgesamt 1.008 Eintragungen in die Verzeichnisse der Handwerkskammer. Im gleichen Jahr fanden in der HWK etwa 400 Existenzgründungsberatungen statt. Mit dem im Kundenzentrum angesiedelten Startercenter sollen neben den bisher in der Existenzgründungsberatung intensiv unterstützten Gründern auch verstärkt gründungsinteressierte Laufkundschaft über niedrigschwellige Informationsangebote unterstützt werden.</p>		

Leistungsangebot	Abgedeckte Verfahren
<p>Als zentrale Anlaufstelle für Gründer im Handwerk bietet das neueingerichtete Startercenter der HWK Cottbus umfassende Unterstützung bei der Absolvierung der verpflichtenden Gründungsformalitäten.</p> <p>Zentrales Element des Leistungsangebots ist der Gründungsmanager, ein Online-basiertes Metaformular (<a href="http://www.hwk-cottbus.de/service/kundenzentrum/startercenter.html">http://www.hwk-cottbus.de/service/kundenzentrum/startercenter.html</a>) mit dem die Dateneingabe für die wichtigsten (An-)Meldeverfahren und dem Genehmigungsverfahren der Handwerksrolleneintragung in einem Schritt möglich ist. Die Nutzung des Metaformulars kann dabei ohne Unterstützung online durch den Gründer selbst erfolgen oder mit Hilfe eines Beraters vor Ort in der HWK. Die Nutzung vor Ort ist aus Sicht der HWK zu präferieren, da nur so die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben garantiert werden kann.</p> <p>Das Metaformular stellt anhand der Angaben des Gründers zu seiner Person und seinem Vorhaben den passenden Formularsatz zusammen und bietet zur Befüllung komfortable Eingabemasken an, die Doppeleingaben vermeiden. Die über das Metaformular ausgefüllten Formulare können anschließend ausgedruckt und postalisch versandt werden.</p> <p>Eine elektronische Weiterleitung der eingegebenen Daten ist nur im Fall der Eintragung in die Handwerksrolle realisiert. Hier erfolgt über eine Schnittstelle die Übernahme der Daten in das elektronische Fachverfahren der Kammer. Die Handwerkskarte kann dem Gründer somit direkt nach Abschluss der Nutzung des Metaformulars ausgehändigt werden.</p> <p>Zusätzlich zur Nutzung des Metaformulars sind im Startercenter vorbereitende Beratungs- und Informationsangebote zu rechtsformbezogenen Verfahren oder baurechtlichen Fragen verfügbar.</p>	<p>Das Metaformular unterstützt das <b>Genehmigungsverfahren der Handwerksrolleneintragung</b> und <b>alle verpflichtenden Meldeverfahren</b> im Zuge einer Unternehmensgründung im Handwerk, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeanmeldung</li> <li>• Steuerliche Erfassung</li> <li>• Beantragung einer Betriebsnummer</li> <li>• Meldepflicht Berufsgenossenschaft</li> <li>• Pflichtmitgliedschaft IHK/HWK</li> <li>• Feststellung Pflichtversicherung</li> </ul>
<p><b>Einbindung des Leistungsangebots</b></p>	
<p>Im Startercenter wird Gründungsinteressierten zusätzlich zur Unterstützung bei den Gründungsformalitäten betriebswirtschaftliche Existenzgründungsberatung angeboten. Es stehen umfassende Informationsmaterialien (Checklisten, Hintergrundmaterial) zur Verfügung. Regelmäßige Seminare und Informationsveranstaltungen geben Hilfestellungen zu Themen wie Erstellung eines Geschäftsplans, Fördermöglichkeiten und Grundlagen der Geschäftsführung. Zudem stehen den Gründern die allgemeinen Angebote der Kammer zu Verfügung, etwa die Betriebsbörse zur Vermittlung von Handwerksbetrieben zur Übernahme.</p>	
<p><b>Best Practice-Aspekte</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Metaformular kann von drei Abteilungen der HWK genutzt werden: der betriebswirtschaftlichen und der handwerksrechtlichen Beratung, sowie dem Kundenzentrum. Eine Unterstützung bei den Gründungsformalitäten kann so aus verschiedenen Blickwinkeln erfolgen.</li> <li>• Starker Service-Charakter: Im Startercenter wird die Kundencenter-Philosophie räumlich überzeugend umgesetzt. Erste Ansprechpartner des Gründers haben Beraterhintergrund und können bereits erste Hinweise geben. Das Startercenter ist auch Samstags geöffnet.</li> <li>• Für die Nutzung des Metaformulars im Dialog mit dem Berater steht im Beraterzimmer ein zweiter Monitor für den Gründer bereit. Die Eingaben durch den Berater sind so stets überprüfbar.</li> </ul>	

**Einschränkungen**

- Elektronische Schnittstelle zum elektronischen Fachverfahren der Handwerksrolleneintragung funktioniert noch nicht ausreichend.
- Keine Einbindung in übergreifende Trägerschaft, Versuche zur Initiierung einer Landesinitiative Brandenburg sind bislang gescheitert

**Durchgeführte Analyseschritte**

- Online Recherche
- Vor Ort Besuch

Prozessschritte	Leistungsangebot
	<p><b>Prozessvorlauf</b></p> <p>Die Orientierung des Gründers wird über individualisierte Existenzgründungsberatung im Startercenter unterstützt. Ihm wird ein fester Berater zugeordnet (Lotsensystem), der im weiteren Verlauf der Beratung/Unterstützung der Ansprechpartner des Gründers im Startercenter bleibt. Die vom Berater vermittelten Informationen decken alle Aspekte der Gründungsformalitäten im Handwerk ab. Zudem existiert umfangreiches Informationsmaterial, das dem Gründer mitgegeben werden kann..</p> <p>Vom Startercenter wird kein fest definierter Startpunkt des Metaformulars definiert. Der Gründer bestimmt selbst, wann er einsteigen will. Hintergrund ist, dass bewusst keine Schwelle in der Nutzung des Metaformulars aufgebaut werden soll. So ist es auch möglich, das Metaformular online von zu Hause aus anzufüllen, um es dann zusammen mit dem Berater zu vervollständigen. Es ist möglich das Metaformular bei noch anhängigen rechtsformbezogenen Verfahren als GmbH in Gründung auszufüllen. Bei Steuerfragen ist das Unterstützungsangebot des Startercenter aufgrund rechtlicher Bestimmungen sehr eingeschränkt. Das Hinzuziehen eines Steuerberaters wird je nach Fall angeraten.</p>
	<p><b>Frontend-Prozess</b></p> <p>Vorfiltrierung im Beratungsgespräch: Über Angaben zum Gründungsvorhaben (Stammdaten; globale Fragen) stellt das Metaformular die benötigten Formulare zusammen. Bei Verständnisproblemen hinsichtlich der Datenanforderungen wird versucht Verständnis zu schaffen.</p> <p>Information zu notwendigen Belegdokumenten erfolgt im individuellen Beratungsgespräch. Online sind noch keine Informationen hierzu verfügbar. Bei der Datensammlung unterstützt die HWK bei "kammernahen" Dokumenten (Qualifikationsnachweise) und Informationen. Falls Dokumente und/oder Daten fehlen ist auch eine schrittweise Befüllung des Metaformulars in mehreren Sitzungen möglich.</p> <p>Im Normalfall ist die Dateneintragung durch den Berater im Gespräch mit dem Gründer vorgesehen. Die Möglichkeit der "Vorbefüllung" des Metaformulars von zu Hause aus besteht. Über einen zweiten Monitor auf dem Beratungstisch kann der Gründer die Dateneingabe des Beraters nachvollziehen und wenn nötig korrigieren.</p> <p>Postalischer Versand der ausgedruckten Formulare wird optional angeboten. Der Gründer kann die Formulare aber auch mitnehmen und selbst einreichen. Adressen und Ansprechpartner werden vom Metaformular ausgegeben. Elektronische Schnittstelle zum Fachverfahren ODAV ist integriert (Funktionsweise: SSL-Download einer XML-Datei zum lokalen Import).</p>
	<p><b>Backend-Prozess</b></p> <p>Übernahme der Daten zur Handwerksrolleneintragung in das elektronische Fachverfahren der Handwerkskammer ist möglich (siehe Dateneinreichung). Eine automatische Datenweitergabe der aufgenommenen Gewerbedaten an nachgelagerte Institutionen ist nicht möglich..</p> <p>Ausgabe der Bescheinigungen zur Eintragung in das relevante Handwerksverzeichnis (etwa Handwerkskarte)..</p>

Analysedimension	Relevante Aspekte
Implementierungsaufwand	Der Implementierungsaufwand betrug 20.000 EUR, wovon 10.000 EUR auf die Lizenz des CT Gründungsmanagers entfallen. Die restlichen 10.000 EUR wurden für Schulungen und die technische Infrastruktur verwandt. Zwischen sieben und acht Monate wurden benötigt, um das Metaformular einzurichten und die organisatorische Arbeit zur Einbindung der Empfangsstellen durchzuführen. Zudem wurde eine ausgiebige Testphase durchgeführt. Die jährlichen Betriebskosten sind derzeit noch nicht absehbar.
Leistungsumfang	Das Metaformular unterstützt das Genehmigungsverfahren der Handwerksrolleneintragung und alle verpflichtenden Meldeverfahren im Zuge einer Unternehmensgründung im Handwerk mit Ausnahme der Meldepflicht bei der Krankenkasse. Es werden alle 151 Gewerke unterstützt. Das elektronische Fachverfahren zur Handwerksrolleneintragung ist per elektronischer Schnittstelle eingebunden. Zwischen den relevanten Institutionen vor Ort wurden Absprachen getroffen, sich mindestens einmal jährlich auszutauschen und kurzfristige Änderungen telefonisch bekannt zu geben.
Systemgestaltung	Es existieren noch keine belastbaren Erfahrungswerte zur Nutzungsqualität des Angebotes. In der Tendenz ergeben sich bei der Nutzung im Beratungskontakt sehr intensive Gespräche, die sich viel um die Klärung des „Warum“ der Dateneingabe drehen. Das Angebot ist ganzjährig (365 Tage) verfügbar.
Akzeptanz	Im Jahr 2007 wurden von der Handwerkskammer 400 Unternehmensgründer beraten. Wie groß die Anzahl der Nutzer des Angebotes sein wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar.
Potential Zeitreduktion	In der Regel werden mind. 45 Minuten reine Arbeitszeit im Metaformular zur Dateneingabe benötigt. Im Fall von Rückfragen verlängert sich die Zeit entsprechend. Trotz allem können erhebliche Zeitersparnisse durch die Zusammenfassung der Formalitäten bzw. der Formulareintragung in einem Schritt (kein doppeltes Ausfüllen von Adressfeldern etc.) realisiert werden. Des Weiteren ist eine schnellere Orientierung für den Gründer möglich, so dass er gezielte Unterstützung erfährt und die Zeit, die für das „Durchkämpfen auf eigene Faust“ benötigt wird, eingespart wird.
Potential Kostenreduktion	Die größten Kostenersparnisse entstehen hinsichtlich der Einsparung von Informations-, Zeit- und Fahrtkosten.

## 1.7 Virtuelles Gewerbeamt der Stadt Castrop-Rauxel

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Gewerbetreibende, Existenzgründer	Stadt Castrop-Rauxel, als Kreisangehörige Stadt, Abrechnung über Kreis Recklinghausen	Elektronische Verfahren zur Unterstützung der Eingabe und Weiterleitung von Gewerbemeldungen	
Kurzbeschreibung			
Das Verfahren bietet Existenzgründern und Gewerbetreibenden die Möglichkeit, Gewerbemeldungen elektronisch via Internet abzugeben und im gleichen Schritt die anfallenden Gebühren per elektronischem Lastschriftverfahren zu begleichen.			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
Herrn Boschanski (zuständige Sachbearbeiter) Tel.: 02305/106-2350 Herr Krieger (Abteilungsleiter) Tel.: 02305/106-2341	Stadt Castrop-Rauxel	Naviga (IT-Dienstleister); GKD Recklinghausen (ePayment-System)	Anfang 2007
Fallzahlen 2007	Regionaler Gründungskontext		
150-200	Im vergangenen Jahr gab es 1500 Gewerbebeanmeldungen im Stadtgebiet Castrop-Rauxel. Damit entspricht die Zahl von 150-200 Anmeldungen, die im über das Online-Portal liefen, einer Abdeckung von 10-13%.		
Leistungsangebot		Abgedeckte Verfahren	
<p>Umsetzung der Systemkomponente migewa online, Online Schnittstelle des elektronischen Fachverfahrens migewa.</p> <p>Das Virtuelle Gewerbeamt bietet Gewerbetreibenden und Existenzgründern die Möglichkeit, Gewerbemeldungen elektronisch via Internet durchzuführen. Lediglich eine Kopie des Personalausweises oder des Passes, bei Ausländern zusätzlich eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes und bei juristischen Personen eine Kopie des Handelsregisterauszugs, sind für eine vollständige Gewerbebeanmeldung per Post nachzureichen. Neben der Gewerbebeanmeldung besteht auch noch die Möglichkeit, ein Gewerbe um- oder abzumelden.</p> <p>Zu den Eingabefeldern der Online existiert eine Hilfeoption, die kurz die Fragen bzw. erforderlichen Daten erläutert.</p> <p>Die Leistung ist online bezahlbar über ELBe®, dem elektronischen Lastschriftverfahren der GKD Recklinghausen</p>		Gewerbebeanmeldung mit Gebührenbezahlung	
Einbindung des Leistungsangebots			
Kein sonstiges Leistungsangebot			
Best Practice-Aspekte			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Online verfügbare Eingabemöglichkeit zur Abgabe einer Gewerbebeanmeldung</li> <li>• Elektronischer Lastschrift-Einzugs-Service ELBe: ein Produkt der GKD Recklinghausen, eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts in der Rechtsform eines Zweckverbandes</li> </ul>			

**Einschränkungen**

- Bisher noch unbefriedigende Abdeckung des Gründungsgeschehen
- Keine elektronische Weiterleitung der Daten der Gewerbeanmeldung an Empfangstellen nach §14 GewO

**Durchgeführte Analyseschritte**

- Online-Recherche
- Telefonisches Interview

Prozessschritte	Leistungsangebot
	<p><b>Prozessvorlauf</b></p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p>
<p><b>Frontend-Prozess</b></p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Dateneintragung erfolgt über Online-Schnittstelle zum elektronischen Fachverfahren.</p> <p>Direkte Übernahme der Online eingegebenen Daten in das elektronische Fachverfahren zur Bearbeitung von Gewerbemeldungen. Das System erlaubt die elektronische Bezahlung der Meldegebühr per Lastschrift. Der Gründer muss bei ordnungsgemäßer Dateneingabe nicht mehr physisch beim Gewerbeamt erscheinen.</p>	<p><b>Frontend-Prozess</b></p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Dateneintragung erfolgt über Online-Schnittstelle zum elektronischen Fachverfahren.</p> <p>Direkte Übernahme der Online eingegebenen Daten in das elektronische Fachverfahren zur Bearbeitung von Gewerbemeldungen. Das System erlaubt die elektronische Bezahlung der Meldegebühr per Lastschrift. Der Gründer muss bei ordnungsgemäßer Dateneingabe nicht mehr physisch beim Gewerbeamt erscheinen.</p>
<p><b>Backend-Prozess</b></p> <p>Die Weitergabe der eingereichten Gewerbedaten nach §14 GewO vorgeschriebenen Empfangsstellen erfolgt in Papierform</p> <p>Die Bescheidausstellung erfolgt durch das Gewerbeamt wie bei persönlich abgegebenen Gewerbeanmeldungen.</p>	<p><b>Backend-Prozess</b></p> <p>Die Weitergabe der eingereichten Gewerbedaten nach §14 GewO vorgeschriebenen Empfangsstellen erfolgt in Papierform</p> <p>Die Bescheidausstellung erfolgt durch das Gewerbeamt wie bei persönlich abgegebenen Gewerbeanmeldungen.</p>

## 1.8 GEWAN – GEWerbeAnzeigen im Netz

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Gewerbetreibende, Gründeragenturen, Gewerbeämter in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen, Gewerbeämter in Landratsämtern	Bayern	Elektronische Verfahren zur Unterstützung der Eingabe und Weiterleitung von Gewerbemeldungen	
Kurzbeschreibung			
Das Verfahren bietet Unternehmern, Gemeinden, Landratsämtern und Gründeragenturen die Möglichkeit, Gewerbemeldungen elektronisch via Internet oder Behördennetz zu melden und elektronisch weitere Behörden wie Industrie- und Handelskammer, Registergerichte und Berufsgenossenschaft zu informieren.			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
Herr Hans Jörg Zitzmann Tel.: (089) 2119 -922 eMail: hansjoerg.zitzmann@lfstad.bayern.de	Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Kommunen und Empfangsstellen, Hersteller der eingebundenen elektronischen Fachverfahren der Empfangsstellen	Echtbetrieb seit 2001, breite Abdeckung seit 2004 (Version GEWAN 4)
Fallzahlen 2007	Regionaler Gründungskontext		
225.000 Gewerbemeldungen (An- Um- Ab-) davon <b>ca. 94.000 Gewerbeanmeldungen</b>	Gegenwärtig nutzen 1113 Gemeinden, 65 Landratsämter und 41 Gründeragenturen die entsprechenden GEWAN Komponenten. Der GEWAN Webservice zur Anbindung von Fremdverfahren wird von 397 Kommunen in Anspruch genommen. Dies entspricht einer landesweiten Abdeckung von 90% bei den Landratsämtern, und 75% bei den Gemeinden.		
Leistungsangebot		Abgedeckte Verfahren	
<p>GEWAN bietet Unternehmern, Gemeinden, Landratsämtern und Gründeragenturen die Möglichkeit, Gewerbemeldungen elektronisch via Internet oder Behördennetz zu melden und elektronisch weitere Behörden wie Industrie- und Handelskammer, Registergerichte und Berufsgenossenschaft zu informieren. Fünf Komponenten werden angeboten, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten: GEWAN Unternehmer; GEWAN Gründeragentur; GEWAN Gemeinde; GEWAN Landratsamt; Bei GEWAN Webservice handelt es sich um einen elektronischen Verständigungsdienst, der Schnittstellen für elektronische Gewerbeverfahren anderer Hersteller bereitstellt.</p> <p>Die Hauptleistung besteht in der Bereitstellung eines elektronischen Erfassungssystems für die Gewerbeämter der Kommunen zur Erfassung von An-, Um- und Abmeldungen von Gewerben.</p> <p>Die Übergabe der Daten erfolgt aufgrund des Einsatzes digitaler Signaturen medienbruchfrei. Die Umstellung auf das neue bundesweite Standardformat DatML/RAW im Bereich Gewerbe wird gegenwärtig getestet und soll ab Mai im Echtbetrieb übernommen werden.</p>		<p>Gesamtverfahren der <b>Gewerbeanzeige</b>, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dateneingabe durch Gemeinde</li> <li>• Datenprüfung durch Landratsamt</li> <li>• Datenweiterleitung an alle gesetzlich vorgeschriebenen Empfangsstellen (IHK, HWK, Agentur für Arbeit, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Finanzamt, Eichamt, Berufsgenossenschaften, Zoll, Registergericht)</li> </ul>	

**Einbindung des Leistungsangebots**

Kein sonstiges Leistungsangebot

**Best Practice-Aspekte**

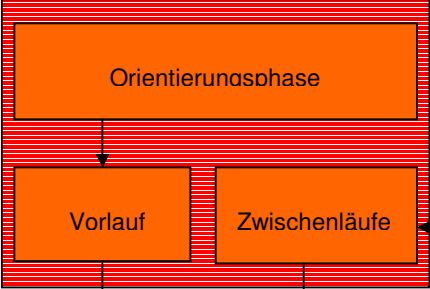
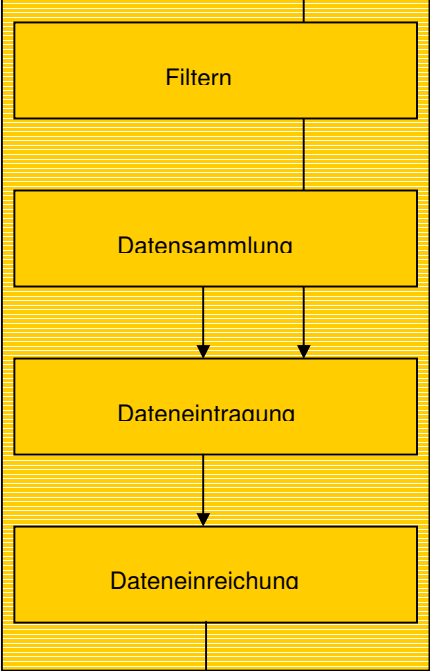
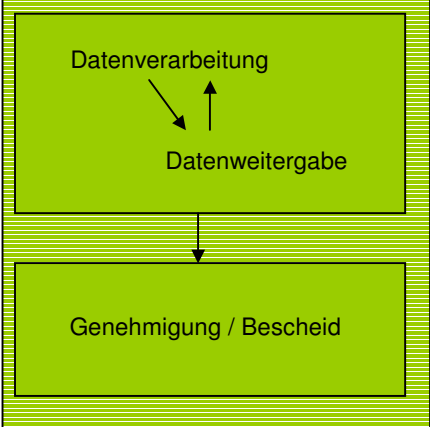
- Produktiv arbeitendes System mit hohem Einbindungsgrad aller bei der Gewerbeanmeldung nach §14 GewO beteiligten Institutionen/Behörden
- Hohe Datenqualität (zweifache Prüfung auf Vollständigkeit und richtige Schlüsselvergabe)
- Lernende Wirtschaftsklassifikation (WZ-Schlüssel 2008)
- Zentrale Web-Lösung mit Einbindung von Fremdverfahren über WebServices

**Einschränkungen**

- Relativ aufwändige Lösung zur Abdeckung eines Verfahrens (Gewerbeanmeldung)
- Bisher kein breiter Einsatz des Online-Frontends für Gründer
- Nutzen für den Gründer höchstens indirekt ableitbar (Reduzierung von Fehlern bei der Tätigkeitssignierung, schnelleres Reagieren der Empfangsstellen)

**Durchgeführte Analyseschritte**

- Online-Recherche
- VorOrt-Besuch

Prozessschritte	Leistungsangebot
	<p><b>Prozessvorlauf</b></p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p>
	<p><b>Frontend-Prozess</b></p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Dateneintragung erfolgt über JAVA-Servlet (Frontend)</p> <p>Ein Online-Frontend zur direkten Eingabe der Gewerbeanmeldung durch den Gründer existiert (GEWAN Modul Unternehmer) wird bisher aber kaum genutzt. Überwiegender Teil der Eingaben kommen durch Kommunen (Entweder Online- oder Behördennetz-Anbindung), deutlich weniger durch Gründeragenturen der Kammern (per Online-Anbindung). Die Mitarbeiter der teilnehmenden Kommunen werden durch GEWAN-Mitarbeiter in der Bedienung des GEWAN Modul Kommunen geschult.</p> <p>Die Dateneinreichung erfolgt per elektronischer Übermittlung der Daten im xml-Format (DatML/Raw) an einen zentralen Server (gehostet vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung). Das jeweils zuständige Landratsamt kann nach der Einreichung durch die Kommune/Gründeragentur auf die Daten zugreifen und seiner in Bayern gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgabe nachkommen. Bei negativer Prüfung gehen die Daten an die eintragende Stelle zurück, bei positiver Prüfung erfolgt nach einer letzten Kontrolle durch das Statistische Landesamt (v.a. hinsichtlich WZ- Verschlüsselung) die Weitergabe/-verarbeitung der Daten (siehe unten). Der gesamte Prozess dauert durchschnittlich nur wenige Minuten.</p>
	<p><b>Backend-Prozess</b></p> <p>Die Weitergabe der eingereichten Gewerbedaten erfolgt nach erfolgter Freigabe automatisch an neun so genannte „Kopfstellen“ der nach §14 GewO vorgeschriebenen Empfangsstellen in Bayern. Diese sorgen für die elektronische Weiterverteilung an die jeweils zuständigen örtlichen Stellen. Aufgrund der hohen Qualität der Datensätze, v.a. bei der WZ-Verschlüsselung ist hier eine einfachere Zuordnung der zuständigen Stellen möglich. Die an GEWAN angeschlossenen Empfangsstellen haben sich freiwillig bereit erklärt, die Daten elektronisch in Empfang zu nehmen. Wichtig ist dabei die technische Einbindung von bereits bestehenden elektronischen Fachverfahren mittels GEWAN WebServices (Formatumwandlung, Verständigung).</p> <p>Die Bescheidausstellung und die Form in der sie erfolgt obliegt den einzelnen Stellen. Je nach Kommune ist die Bezahlung der Gewerbescheinausstellung durch den Gründer vor Ort oder auf Rechnung zu leisten.</p>

Analysedimension	Relevante Aspekte
Implementierungsaufwand	<p>GEWAN ist eine Eigenentwicklung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Die Entwicklungszeit betrug 36 Monate. Im zweiten Quartal 2001 wurde der Echtbetrieb aufgenommen. Davor gab es mehrere Releases innerhalb einer Erprobungsphase. Für den laufenden Betrieb, Schulungen und Weiterentwicklungen des Systems sind sechs Personen beim Landesamt zuständig.</p>
Leistungsumfang	<p>GEWAN ist für alle meldepflichtigen Gewerbe konzipiert. Durch das Leistungsangebot wird die Gewerbeanmeldung abgedeckt.</p> <p>Alle Empfangsstellen gemäß § 14 GewO werden über Kopfstellen eingebunden. Mit ihnen findet auch einmal jährlich ein regelmäßiger Austausch in Form von Diskussionen statt.</p>
Systemgestaltung	<p>Für die Nutzung von GEWAN ist eine Schulung der Nutzer notwendig. Zum einen hinsichtlich der WZ-Klassifizierung, aber auch wegen der Komplexität des Gewerberechtes. Durch die intensiven Nutzerschulungen wird eine hohe Qualität der Daten sichergestellt.</p> <p>Bei der Dateneingabe gibt es Mindestanforderungen (Pflichtfelder) und Plausibilitätsprüfungen. Außerdem prüft das Landesamt die Daten vor der Weitergabe. Die Fehleranfälligkeit des Systems ist dadurch relativ gering. Im Durchschnitt gibt es 230 Supportanfragen pro Monat (bei 6.000 Nutzern aus 1.600 Kommunen und 70 LRÄ). Die Anfragen sind jedoch eher gewerberechtlicher Art (Beratungsinhalte) als technischer Art (Verhältnis 70:30).</p> <p>Das System hat durchschnittlich eine 97 %ige Standby Verfügbarkeit. Die tatsächliche Verfügbarkeit lag 2007 sogar bei über 99 %.</p>
Akzeptanz	<p>Das Angebot besitzt eine hohe Akzeptanz unter den Empfangsstellen. 2007 wurden insgesamt 225.000 Gewerbeanmeldungen (An-, Um- und Abmeldungen) über das System bearbeitet. Die Kommunen als Hauptnutzer des Programms sind sehr zufrieden.</p>
Potential Zeitreduktion	<p>Die Gewerbeanmeldung wird sozusagen in „Echtzeit“ durchgeführt und es bedarf hierfür nicht mehr mehrere Tage bzw. Wochen. Inwieweit diese Zeitersparnis in der Backendorganisation dem Gründer zugute war nicht nachprüfbar.</p>
Potential Kostenreduktion	<p>Kostenersparnisse finden sich insbesondere bei eingesparten Druck- und Versandkosten der Institutionen, sowie bei der schlankeren Gestaltung der Prozesse. Inwieweit die Reduzierung der anfallenden Kosten für eine Gewerbeanmeldung in der Zukunft an den Gründer weitergegeben wird, ist offen.</p>

## 1.9 Elektronisches Gewereregister (eGWR) Sachsen

Zielgruppe	Region	Angebotstyp	
Gemeinden, Landratsämter, Gründer/Unternehmer	2 Landkreise in Sachsen	Elektronische Verfahren zur Unterstützung der Eingabe und Weiterleitung von Gewerbemeldungen	
Kurzbeschreibung			
Pilotprojekt einer möglichst medienbruchfreien elektronischen Gewerbeanmeldung inklusive web-basiertem Frontend zur Dateneingabe für Gründer sowie Schnittstelle für die Weitergabe von Daten an gesetzliche Empfangsstellen			
Ansprechpartner	Träger	Kooperationspartner	Besteht seit
Herr Dirk Vogel Tel. (03722) 7341-201 eMail: dirk.vogel@kisa.it	KISA – Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen - Kompetenz-Center eGovernment	Datenservice Baden Württemberg; im Pilot 1 Landkreis und 5 Kommunen	Pilotprojekt 2004 - 2006
Fallzahlen 2007	Regionaler Gründungskontext		
Keine Fallzahlen verfügbar	<p>Das elektronische Fachverfahren GWR (Gewereregister) ist als Dienstleistungsverfahren für die DV-technische Erfassung und Verarbeitung von Gewerbeanzeigen (Beginn, Änderungen, Beendigung) bei 110 Kommunen in Sachsen erfolgreich im Einsatz. Das entspricht etwa 50% der kommunalen Gewerbemeldebehörden in Sachsen.</p> <p>Das eGWR-Verfahren zur web-basierten Registrierung und Verwaltung aller anzeigepflichtigen Gewerbe, Inhaber und Betriebsstätten wurde in einem öffentlich geförderten Pilotprojekt für einen Landkreis (Vogtland) und fünf Kommunen umgesetzt. Eine weitere Umsetzung fand nicht statt.</p>		
Leistungsangebot		Abgedeckte Verfahren	
<p>eGWR ist ein elektronisches Verfahren. Als elektronisches Fachverfahren für kommunale Gewerbeämter wird es</p> <p>In einem öffentlich geförderten Pilotprojekt wurde ein Workflow zur Bearbeitung von Gewerbemeldungen auf Landkreisebene Beginn der Anzeige und allen damit verbundenen Prozessen</p> <p>Da kreisangehörige Gemeinden und Landratsämter innerhalb des Verfahrens auf einer gemeinsamen Datenbank arbeiten, entfällt die postalische Übermittlung von Gewerbeanzeigen zwischen Gemeinde und Landkreis. Das Verfahren ist mandantenfähig und kann auch Gemeinden, die mit Fremdverfahren arbeiten einbinden.</p> <p>Über die Schaffung und Anbindung von elektronischen Bürgerdiensten (Online-Applikationen) zur Dateneingabe durch den Gründer ist eine medienbruchfreie Lösung für den Gesamtprozess der Gewerbeanzeige realisiert.</p> <p>Aufgrund der geringen Verbreitung elektronischer Signaturen wurde zur Authentifizierung der Dateneingabe das so genannte Hybridverfahren gewählt (Dateneinreichung elektronisch, Unterschrift des Gründers per Papier)</p>		<p>Gesamtverfahren der Gewerbebeanmeldung, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dateneingabe durch Gründer</li> <li>• Dateneingabe durch Gemeinde</li> <li>• Datenprüfung durch Landratsamt inkl. automatischer Rückmeldung an Gemeinde</li> <li>• Datenweiterleitung Gewerbedaten an Empfangsstellen nach § 14 GewO</li> </ul>	

**Einbindung des Leistungsangebots**

Kein sonstiges Leistungsangebot

**Best Practice-Aspekte**

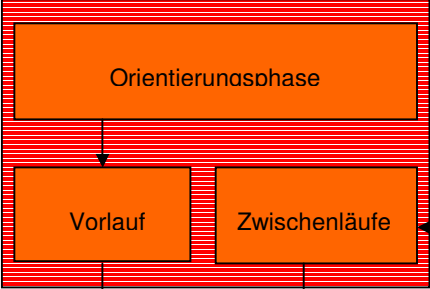
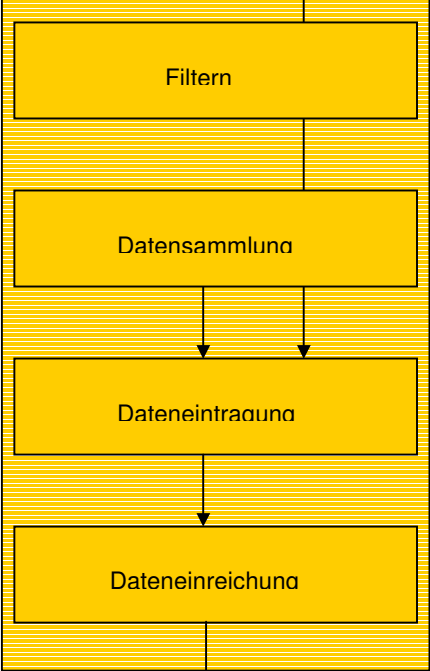
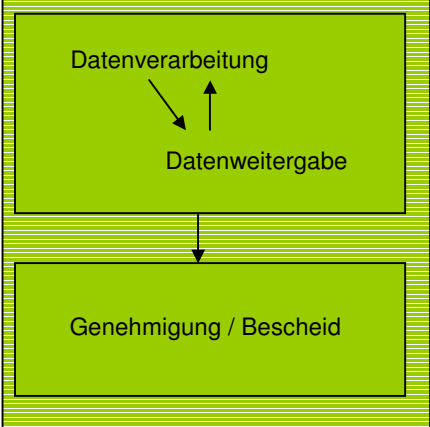
- Workflow für medienbruchfreie Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung von Gewerbedaten
- Setzt auf bewährtem und akzeptierten elektronischen Fachverfahren für Gewerbemeldungen auf
- Ausgefeiltes Rollenkonzept für beteiligte Institutionen (Gewerbeämter, Landratsämter)
- Kommunikationsdienste zur Einbindung von Fremdverfahren (Andere Fachverfahren bei Kommunen und Empfangsstellen)

**Einschränkungen**

- Das Leistungsangebot wurde bisher nicht im Echtbetrieb umgesetzt
- Aufsetzen auf bestehendem Fachverfahren GWR reduziert den primären Nutzerkreis (~ 50% der kommunalen Meldebehörden in Sachsen)
- Die Trägerschaft durch einen kommunalen Zweckverband wie der KISA hat sich als erhebliche Schwierigkeit bei der Einbindung der Landkreise im Pilotprojekt erwiesen. Auch die Einbindung der Empfangsstellen nach §14 GewO war organisatorisch äußerst schwierig.

**Durchgeführte Analyseschritte**

- Online Recherche
- Vorort-Besuch

Prozessschritte	Leistungsangebot
	<p><b>Prozessvorlauf</b></p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p>
	<p><b>Frontend-Prozess</b></p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Kein Leistungsangebot</p> <p>Zwei Wege der Dateneintragung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Dateneintragung durch Gründer über elektronischen Bürgerservice (Online-Frontend), unterstützt durch Hilfetexte</li> <li>2) Dateneintragung durch Mitarbeiter des kommunalen Gewerbeamts direkt in elektronisches Fachverfahren eGWR.</li> </ol> <p>Bei Dateneinreichung durch Gründer sowohl elektronisch per https/xml-Übertragung an eGWR-Datenbank als auch in Papierform/postalisch mit Unterschrift (sog. Hybridverfahren der Dateneinreichung).</p> <p>Bei Dateneinreichung durch Mitarbeiter des kommunalen Gewerbeamts rein elektronisch. Gewerbeämter mit Fremdverfahren (etwa 50% aller Kommunen in Sachsen) können per Schnittstelle angebunden werden.</p>
	<p><b>Backend-Prozess</b></p> <p>Datenverarbeitung erfolgt auf gemeinsamer eGWR-Datenbank, auf die Kommunen (Gewerbeämter) und Landkreis (Landratsämter) in spezifischen Nutzerrollen zugreifen können. Datenweiterleitung nach §14 GewO von geprüften und freigegebenen Gewerbedatensätzen kann über eine elektronische Schnittstelle täglich erfolgen.</p> <p>Die Bescheidausstellung und die Form in der sie erfolgt obliegt den einzelnen Stellen. Je nach Kommune ist die Bezahlung der Gewerbescheinausstellung durch den Gründer vor Ort oder auf Rechnung zu leisten.</p>

Analysedimension	Relevante Aspekte
Implementierungsaufwand	<p>Der Investitionsaufwand betrug insgesamt ca. 250.000 EUR, wovon 200.000 EUR durch öffentliche Fördergelder finanziert wurde. Insgesamt waren zwischen sechs und acht Mitarbeiter bei der KISA und den Kommunen/Landkreisen mit dem Projekt beschäftigt. Der Investitionsaufwand lag jeweils zur Hälfte bei technischem und organisatorischem Aufwand.</p> <p>Die Laufzeit des Pilotprojektes betrug 24 Monate. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 80.000 EUR. Diese ergeben sich aus den Kosten nach Betriebsmodell und den Lizenzkosten an die Datenzentrale Baden-Württemberg.</p>
Leistungsumfang	<p>Es wird die Gewerbeanmeldung für alle Gewerbe ob meldepflichtig oder nicht durch das Angebot abgedeckt. Technisch wurden die kommunalen Gewerbeämter und das Landratsamt eingebunden. Sie arbeiten auf der gleichen Datenbank. Eine Datenweiterleitung an die Empfangsstellen ist durch das Integrationsmodul Gewerbe (eine elektronische Schnittstelle) möglich. Zwischen den Institutionen war ein regelmäßiger Austausch vorgesehen.</p>
Systemgestaltung	<p>Über die Nutzungsqualität können keine Aussagen getroffen werden, da das Projekt bisher nicht in den Echtbetrieb umgesetzt worden ist.</p>
Akzeptanz	<p>Ca. 100 Kommunen waren als Nutzerkreis für das elektronische Fachverfahren GWR vorgesehen. Da der Echtbetrieb nicht aufgenommen wurde, ist keine Aussage über die Akzeptanz des Angebotes möglich.</p>
Potential Zeitreduktion	<p>Zeitersparnisse ergeben sich aus der Fehlervermeidung bei Dateneingabe durch eine automatische Plausibilisierung. Weiterhin erfolgt eine Prüfung durch das Landratsamt auf elektronischem Wege. So können Rückfragen schnell geklärt und Änderungen eingefügt werden.</p>
Potential Kostenreduktion	<p>Durch die Nutzung des Angebotes könnten Gründer Portokosten und Zeitkosten sparen.</p>

## 2 Darstellung Relevanter Einzelverfahren

Im Folgenden werden die wichtigsten administrativen Verfahren zur formalen Unternehmensgründung noch einmal genau vorgestellt. Wesentliche Aussagen bezüglich der Typologisierung der Verfahren bzw. Einordnung in den Prozess einer Unternehmensgründung wurden bereits im Haupttext getroffen. Dementsprechend werden die einzelnen Verfahren stark deskriptiv, anhand einer Reihe von Einzelkriterien charakterisiert (es wird davon ausgegangen, dass ein Grundverständnis bezüglich der einzelnen Verfahren besteht):

### 2.1 Personenbezogene Verfahren

#### 2.1.1 Genehmigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bei Minderjährigen

Typ	Personenbezogene Verfahren
Ziel	Feststellung der Geschäftsfähigkeit
Rechtsgrundlage	Die rechtliche Grundlage bildet das Bürgerliche Gesetzbuch
Wann	Ist eine Grundvoraussetzung für jedes weitere administrative Verfahren, d.h. befindet sich am Anfang der Prozesskette einer formalen Unternehmensgründung
Wer	<p>Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB), das heißt, der Minderjährige bedarf gemäß § 107 BGB zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, grundsätzlich der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund). Weitere Vorschriften dazu erfasst das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 108 bis 113.</p> <p>§ 112 BGB erweitert die Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen, wenn er zum Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts ermächtigt worden ist.</p>
Inhalt	<p>Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den beschränkt Geschäftsfähigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, ist er für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 112 Abs. 1 BGB unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter selbst gemäß §§ 1643, 1821f. BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Dies sind beispielsweise Geschäfte über Grundstücke, Geschäfte zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels und Geschäfte zur Erteilung einer Prokura.</p> <p>Die Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts kann von dem gesetzlichen Vertreter nach § 112 Abs. 2 BGB nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.</p>

Zuständigkeit	Zuständig für die Genehmigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bei Minderjährigen ist das Vormundschaftsgericht.
Ablauf	Die gesetzlichen Vertreter stellen formlos einen persönlichen oder einen schriftlichen Antrag bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht. Da keine gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorhanden sind, ist eine Ablehnung der Genehmigung nur auf Grundlage der Rechtsprechung möglich.
Zeit- und Kostenschätzung	Die Genehmigung kann innerhalb eines Behördenganges beim zuständigen Vormundschaftsgerichts erteilt werden.
Datensatz und Belegdokumente	Es sind keine Vorschriften über die Angabe von Daten und der Beifügung von Dokumenten vorhanden.
Regionale Varianten	Es sind keine regionalen Unterschiede vorhanden.

### 2.1.2 Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis / eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in Deutschland durch Nicht-EU-Staatsbürger

Typ	Personenbezogene Verfahren
Ziel	Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis / eines Aufenthaltstitels
Rechtsgrundlage	Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) regelt unter anderem die zu erhebenden Gebühren, Ermäßigungen und Befreiungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
Wann	Ist eine Grundvoraussetzung für jedes weitere administrative Verfahren, d.h. befindet sich am Anfang der Prozesskette einer formalen Unternehmensgründung
Wer	<p>Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit findet Anwendung bei Nicht-EU-Bürgern, welche sich in Deutschland selbständig machen möchten und welche keine Niederlassungserlaubnis besitzen.</p> <p>An einer Existenzgründung in Deutschland können sowohl im Inland als auch im Ausland ansässige Ausländer Interesse haben. Für Nicht-EU-Bürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann eine selbständige Tätigkeit von Bedeutung sein, wenn während des bisherigen Aufenthaltes in Deutschland Kenntnisse erworben wurden, welche eine erfolgreiche Existenzgründung ermöglichen. Sie müssen zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Sie haben den Antrag zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland zu stellen.</p>

	<p>Für Nicht-EU-Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands kann eine selbständige Tätigkeit in Deutschland interessant sein, wenn im Ausland bereits eine Firma besteht und nunmehr die geschäftlichen Verbindungen nach Deutschland ausgeweitet werden sollen. Sie benötigen einen Aufenthaltstitel, welcher als Aufenthaltserlaubnis mit Genehmigung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt wird. Sie müssen für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland einen Antrag bei der für sie zuständigen Auslandsvertretung stellen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Staatsangehörige folgender Länder: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika. Sie können den erforderlichen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb von drei Monaten nach der Einreise in Deutschland bei einer für sie zuständigen Ausländerbehörde einholen.</p>
Inhalt	<p>Nicht-EU-Bürger benötigen eine Aufenthaltserlaubnis / einen Aufenthaltstitel (Eintrag im Pass), die/der ihnen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gestattet.</p> <p>Eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann unter den folgenden Voraussetzungen erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis,</li> <li>- Die Tätigkeit lässt positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten und</li> <li>- Die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage ist gesichert.</li> </ul> <p>In der Regel liegen die ersten beiden Voraussetzungen vor, wenn mindestens 500.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden.</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wird gemäß § 21 Abs. 4 AufenthG zunächst befristet auf längstens drei Jahre erteilt. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 i. V. m. § 9 AufenthG erteilt werden, wenn die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht worden und der Unterhalt dauerhaft gesichert ist. Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.</p>
Zuständigkeit	<p>Für Nicht-EU-Bürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen zuständig.</p> <p>Für Nicht-EU-Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands sind für Pass- und Visaangelegenheiten die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Der Antrag wird über das Auswärtige Amt an die für den beabsichtigten Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde mit der Bitte um Zustimmung weitergeleitet.</p>

Ablauf	<p>Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis / eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde oder bei der zuständigen Auslandsvertretung zu stellen.</p> <p>Wird ein Antrag bei der Ausländerbehörde eingereicht, erfolgt die Prüfung des Antrags unter Einbeziehung fachkundiger Stellen wie zum Beispiel die zuständige Gewerbebehörde, die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen. Die jeweiligen Stellungnahmen sind für die Ausländerbehörde nicht bindend, da die Ausländerbehörde die alleinige Entscheidungsbefugnis über den Antrag hat. Die Ausländerbehörde teilt ihre Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller schriftlich mit.</p> <p>Handelt es sich um einen Antrag, welche bei einer Auslandsvertretung gestellt wird, bittet diese um Stellungnahme der zuständigen deutschen Ausländerbehörde. Aufgrund der schutzbedürftigen Daten erfordert der Versand der Daten eine besondere hohe Sicherheitsmaßnahme und nimmt daher durchschnittlich zwei bis drei Wochen in Anspruch. Die Ausländerbehörde prüft die Unterlagen und holt sich weitere Informationen ein. Nach Abschluss der Bearbeitung gibt die Ausländerbehörde eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab. Diese trifft dann in alleiniger Zuständigkeit die Entscheidung über den Antrag des Aufenthaltstitels zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.</p> <p>Der Eintrag zur Ausübungsberechtigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Pass muss vor Gewerbeanmeldung erfolgen.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Je nachdem, wo der Antrag zur Genehmigung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gestellt wird, sind die Zeiten bis zur Genehmigungserteilung unterschiedlich.</p> <p>In der Regel ein zeitaufwendiges Verfahren mit mehreren Behördengängen. Bezüglich des Zeitaufwands bei der Ausländerbehörde oder bei den Auslandsvertretungen bestehen keine belastbaren Erkenntnisse.</p> <p>Die Gebühren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis / eines Aufenthaltstitels mit der Genehmigung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bestimmen sich nach der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) und betragen zwischen 40,00 € und 200,00 €, wobei auch Befreiungen und Ermäßigungen möglich sind.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>In einem konkreten Beispiel für die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein Formulare „Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis“ mit 39 Datenfeldern auszufüllen. Des Weiteren sind dem Antrag zwei Lichtbilder beizufügen.</p>
Regionale Varianten	<p>Es sind unterschiedliche, regionale Varianten von Formularen vorhanden.</p>

## 2.2 Rechtsformbezogene Verfahren

### 2.2.1 Anmeldung zur Registereintragung

Typ	Rechtsformbezogene Verfahren
Ziel	Mit der Eintragung in das Handelsregister soll Klarheit für Rechtsverhältnisse (Schuldverhältnisse) geschaffen werden, welche Handelsgeschäfte betreffen. Aus Sicht des Gründers ist es zunächst wichtig zu bestimmen, welche Rechtsform für ihn in Betracht kommt und ob ein Zwang für eine Eintragung in ein Register für diese Rechtsform besteht. Z.B. bei der Gründung einer GmbH ist es Pflicht sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Wählt der Gründer die Rechtsform einer GmbH ist sein Ziel die Haftung für das zu gründende Unternehmen zu beschränken. Einschlägiges Ziel dieses Verfahrens ist die Anmeldung zur Registereintragung.
Rechtsgrundlage	Der Zwang für eine Eintragung und die Bereiche der Eintragungspflichtigen Tatsachen und Rechtsverhältnisse sind im Handelsgesetzbuch (HGB) und einschlägigen Spezialgesetzen wie dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), dem Aktiengesetz (AktG), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), dem Genossenschaftsgesetz (GenG) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Darüber hinaus regelt § 12 HGB i. V. m. § 129 BGB dass die Anmeldungen zur Eintragung und Einreichung der Dokumente in elektronischer Form zu erfolgen hat.
Wann	Geht man davon aus, dass die Anmeldungen für eine zu gründende Unternehmung bzw. die Genehmigungsverfahren für die registrierte Firmierung stattfinden sollen, so ist die Anmeldung zur Registereintragung am Anfang des Prozesses einer Unternehmensgründung durchzuführen (in der Regel parallel oder nach Abschluss der Genehmigungsverfahren). Ein Ausnahme spielt dabei die Möglichkeit einer GmbH in Gründung im Zusammenspiel mit einer Unternehmensgründung für ein nicht erlaubnispflichtiges Gewerbe. Hier ist es möglich, die Registereintragung und die Anmeldung parallel mit der Gewerbeanmeldung durchzuführen und so bereits ohne den abschließenden Registereintrag die Geschäftstätigkeit aufzunehmen.
Wer	Adressat der Eintragungspflicht ist grundsätzlich der Kaufmann, bei Handelsgesellschaften deren organschaftlicher Vertreter, bei Aktiengesellschaften deren Gründungsvorstand, bei Partnerschaften sämtliche Gesellschafter, bei Genossenschaften sämtliche Vorstandsmitglieder und bei Vereinen alle vertretungsberechtigten Vorstände. Die Anmeldung zur Eintragung in das jeweils zuständige Register muss in beglaubigter Form erfolgen.
Inhalt	Die Eintragungen in die jeweiligen zuständigen Register haben eine deklaratorische oder eine konstitutive Wirkung. Deklaratorisch ist die Eintragung, wenn die Wirksamkeit eines Rechtsverhältnisses nicht von ihr abhängt, während die Wirksamkeit eines Rechtsver-

	<p>hältnisses bei einer konstitutiven Eintragung erst mit der Eintragung eintritt.</p> <p>Die OHG und die KG können zum einen durch die Eintragung in das Handelsregister entstehen und zum anderen durch den Beginn der Geschäftstätigkeit. Somit hat die Eintragung in das Handelsregister bei den genannten Personengesellschaften deklaratorische Wirkung.</p> <p>Die Gründung der AG und der GmbH vollzieht sich in drei zeitlichen Abschnitten: Vorgründungsgesellschaft, Vor-AG / Vor-GmbH und GmbH / AG. Die notwendigen vertraglichen Absprachen der Beteiligten über die geplante Gründung einer GmbH / AG führen zur Entstehung einer Vorgründungsgesellschaft. Mit Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages einer GmbH / Satzung einer AG ist zwar eine Gesellschaft entstanden, die aber vor ihrer Eintragung in das Handelsregister noch keine GmbH / AG ist. Erst mit der Eintragung in das Handelsregister entstehen die Gesellschaften. Die Eintragung hat somit konstitutive und nicht nur deklaratorische Wirkung.</p> <p>Ebenso werden Partnerschaften, Genossenschaften und Vereine erst mit Eintragung in das jeweils zuständige Register im Verhältnis zu Dritten wirksam.</p>
Zuständigkeit	Für die Anmeldung zur Registereintragung sind die Notare zuständig, da die Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen muss.
Ablauf	<p>Zunächst hat der Existenzgründer, abhängig von der Rechtsform einen Gesellschaftsvertrag, eine Satzung oder einen Partnerschaftsvertrag vorzubereiten, welcher beim Notar / bei der Notarin in einem persönlichen Termin notariell beglaubigt wird. Zudem muss die Unterschrift der Anmeldung zur Eintragung notariell beglaubigt werden. Mit Ausnahme der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister müssen alle Anmeldungen zur Registereintragung durch den Notar / durch die Notarin in elektronischer Form vorgenommen werden. Zusätzlich zu der Anmeldung müssen abhängig von der Rechtsform verschiedene Belegdokumente in beglaubigter Form eingereicht werden. Die Anmeldung und die Einreichung der Unterlagen erfolgt im elektronischen Rechtsverkehr, vorwiegend mit dem Programm EGVP - Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach. Mit diesem Verfahren können Gerichte und Behörden mit ihren Kunden (z.B. Verfahrensbeteiligten, Antragstellern) untereinander rechtsverbindliche, verschlüsselte und elektronisch signierte Nachrichten austauschen. Um eine Zurückweisung der Anmeldung durch das jeweils zuständige Register zu vermeiden, ist es bereits vor Anmeldung zur Eintragung ratsam, die Firmierung bei der Industrie- und Handelskammer hinsichtlich der Bezeichnung prüfen zu lassen. Die Bezeichnung darf nicht über die geschäftlichen Verhältnisse irreführen. Darüber hinaus muss die Namensfunktion hinreichend individuell sein, sich von allen bereits an dem Sitz eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden und der Firmenname muss einen konkreten Rechtsformzusatz, wie beispielsweise e. K., OHG, KG,</p>

	GmbH oder AG enthalten.
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Beispiel GmbH:</p> <p>Der Zeitaufwand für eine GmbH Gründung ist bereits in verschiedenen Studien untersucht worden. Für die Anmeldung beim Notar geht man brutto von ca. 2-3 Werktagen aus, bis alle Beglaubigungsschritte inklusive Überweisungen von Gebühren abgewickelt sind.</p> <p>Die Höhe der Gebühren für den Notar hängen vom so genannten Geschäftswert ab, der sich wiederum je nach Bereich (Geschäftswert bei Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, Geschäftswert bei Vollmachten, etc.) unterschiedlich definiert. Für die Gründung einer GmbH mit 25.000,00 EUR Stammkapital fallen etwa 400,00 EUR Notargebühren an.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Beispiel GmbH:</p> <p>Aus Sicht des Gründers sind hier keine Formulare auszufüllen. Es sind lediglich Unterschriften unter dem Antragsformular / der Anmeldung zur Eintragung bzw. den vorzulegenden Belegdokumente zu leisten. Des Weiteren sind beispielsweise bei einer Gründung einer GmbH folgende Belegdokumente zur Anmeldung beizubringen:</p> <p>GmbH-Gründung (§ 8 Abs. 1 GmbHG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gesellschaftsvertrag und im Fall des § 2 Abs. 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden.</li> <li>- Legitimation der Geschäftsführer sofern dieselben nicht bereits im Gesellschaftsvertrag bestellt sind.</li> <li>- Eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie der Betrag der von einem jeden Gesellschafter übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist.</li> <li>- Falls Sacheinlagen geleistet worden sind, die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind und der Sachgründungsbericht.</li> <li>- Wenn Sacheinlagen vereinbart sind, Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht.</li> </ul> <p>In dem Fall, dass der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.</p>
Regionale Varianten	<p>Regionale Unterschiede sind bei der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister zu finden. In 6 von 16 Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt) ist eine Anmeldung elektronisch möglich. In den anderen Bundesländern ist die Anmeldung in Papierform einzurei-</p>

chen. Eine Umsetzung der elektronischen Form ist in weiteren Bundesländern geplant.

## 2.2.2 Verfahren zur Registereintragung

Im Folgenden wird auf die Eintragung in das Handelsregister eingegangen, da eine Gründung in den hiervon betroffenen Rechtsformen von größerer Bedeutung ist.

Typ	Rechtsformbezogene Verfahren
Ziel	Ziel ist Eintragung in das Handelsregister
Rechtsgrundlage	<p>Folgende Gesetze sind die Grundlage für die Eintragung von bestimmten Rechtsformen in das Handelsregister:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingetragener Kaufmann - §§ 1 ff HGB;</li> <li>- OHG - §§ 106, 108 HGB;</li> <li>- KG - §§ 161, 162 HGB i. V. m. §§ 105, 106 HGB</li> <li>- GmbH - § 7GmbHG, § 8 GmbHG i. V. m. § 12 Abs. 2 HGB;</li> <li>- AG - §36 AktG, § 37 AktG i. V. m. § 12 Abs. 2 HGB;</li> </ul>
Wann	Die Registereintragung folgt im Anschluss der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und der anschließenden Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen. Der Gründer selber kommt mit der Einreichung der Anmeldung nicht in Kontakt, da diese von einem Notar / einer Notarin vorgenommen wird.
Wer	Die Handelsregistereintragung findet Anwendung auf Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG), Einzelkaufleute (z.B. eingetragener Kaufmann e. K.) und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG, KGaA)
Inhalt	Für die oben genannten Einzelkaufleute, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist eine Eintragung in das Handelsregister verpflichtend. Das Handelsregister in Deutschland ist ein öffentliches Verzeichnis, das Eintragungen über die angemeldeten Kaufleute im Bezirk des zuständigen Registergerichts führt. Das Register besteht aus zwei Abteilungen, Abteilung A und Abteilung B, welche mit HRA bzw. HRB abgekürzt werden. Einzutragen im Handelsregister der Abteilung A sind Einzelkaufleute und Personengesellschaften (OHG, KG). Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) werden in Abteilung B des Handelsregisters eingetragen. Das Handelsregister dient der Bekanntmachung einiger für den Rechtsverkehr mit Kaufleuten wesentlicher Rechtsverhältnisse und dient der Publizitäts-, Kontroll- und Beweisfunktion. Zusätzlich wird durch die Eintragung der Firmenname gegenüber gleich- oder ähnlich lautenden Firmierungen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde geschützt.
Zuständigkeit	Zuständig für den Eintrag in das Handelsregister ist das Registergericht, welches i.d.R. das Amtsgericht ist.

Ablauf	<p>Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister übernimmt der Notar/ die Notarin in elektronischer Form, gem. § 12 HGB i. V. m. § 129 BGB. Nach Prüfung der Anmeldung durch das Registergericht und ggf. Einholung eines Gutachtens bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer über die Firmierung erfolgt die Eintragung in das Handelsregister, sofern die Prüfung keine dem entgegenstehenden Gründe ergeben hat.</p> <p>Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe, ist es zwingend erforderlich, dass für die Eintragung in das Handelsregister zusätzlich die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Soweit noch keine Genehmigung vorgelegt werden kann, fordert das Registergericht bei der Behörde, welche für die Genehmigung zuständig ist, eine Stellungnahme an. Wird eine Genehmigung erteilt, erhält das Registergericht eine positive Stellungnahme und die Eintragung in das Handelsregister kann erfolgen. Der Gründer erhält eine beglaubigte Kopie des Eintrags zugesandt.</p> <p>Mit der Eintragung in das elektronische Handelsregister wird zugleich die elektronische Bekanntmachung im Unternehmensregister ausgelöst. Nur noch bis zum 31.12.2008 muss die Bekanntmachung zusätzlich in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt erfolgen.</p> <p>Die Eintragung in das Handelsregister sollte vor der Gewerbeanmeldung angemeldet und erfolgt sein, wenn das Unternehmen bereits bei der Gewerbeanmeldung mit der endgültigen Firmierung auftreten möchte.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Beispiel GmbH:</p> <p>Der Zeitaufwand für eine GmbH Gründung ist bereits in verschiedenen Studien untersucht worden. Für die Registereintragung geht man inklusive Überweisungen von Gebühren von einer Bruttozeit von ca. 8 Werktagen aus (gilt nur bei einer so genannten Kostenstarkagung durch Notar); bei einer Banküberweisung des Gründers an das Registergericht kann die Eintragung / Veröffentlichung bis zu 10 Tage länger dauern.</p> <p>Beim Amtsgericht entstehen für die Entgegennahme, Prüfung Aufbewahrung der zum Handelsregister einzureichenden Unterlagen und für die Eintragung in das Handelsregister Gebühren. Die Kosten für die Eintragung ergeben sich aus dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung - KostO) i. V. m. Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV). Auch bei einer Zurückweisung von Anmeldungen zum Handelsregister werden Gebühren aufgrund der KostO i. V. m. HRegGebV erhoben. Bei eine GmbH entstehen zur Zeit Gerichtskosten von ca. 250 EUR.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Die Datensätze und Belegdokumente sind bereits mit der Anmeldung zur Eintragung (siehe oben) eingereicht.</p>
Regionale Varianten	<p>Auf Landesebene gibt es spezielle Grundlagen der Gerichte und Behörden, z.B. die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr Hamburg.</p>

## 2.3 Allgemeine Meldeverfahren

### 2.3.1 Gewerbebeanmeldung

Typ	Meldeverfahren / Informationspflichten
Ziel	Anmeldung eines selbständigen Gewerbes
Rechtsgrundlage	Die gewerberechtliche Anzeigepflicht ergibt sich aus § 14 Gewerbeordnung (GewO).
Wann	Die Gewerbebeanmeldung findet unmittelbar vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit statt. Dieses liegt bei erlaubnisfreien Gewerben am Anfang für alle anderen Unternehmensgründungen etwa in der Mitte des Prozesses der formalen Unternehmensgründung.
Wer	Dieses Verfahren findet Anwendung auf jede Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit in Deutschland. Ausgenommen von der Gewerbebeanmeldung sind Tätigkeiten als Freiberufler, die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau) sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens (z. B. Vermietung, Verpachtung eigener Gebäude oder Grundstücke). Anzeigepflichtig ist bei Gründung eines Einzelunternehmens der Inhaber, bei der Gründung einer GbR jeder Gesellschafter, bei einer eingetragenen Personengesellschaft, beispielsweise OHG oder KG jeder geschäftsführender Gesellschafter und bei Kapitalgesellschaften die gesetzlichen Vertreter.
Inhalt	Trotz Gewerbefreiheit ist in Deutschland jede Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit anzeigepflichtig, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Auch die Übernahme eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes oder die Eröffnung einer weiteren Filiale muss angemeldet werden.
Zuständigkeit	Die Gewerbebeanmeldung ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann aufgrund der Länderzuständigkeiten für die Ausführung der Gewerbeordnung unterschiedlich sein. Vorwiegend zuständig ist das örtliche Gewerbeamt bzw. Ordnungsämter am Sitz des Unternehmens.
Ablauf	<p>Der Gewerbetreibende teilt der zuständigen Behörde persönlich oder schriftlich durch die Anmeldung mit, dass er eine konkret zu bezeichnende gewerbliche Tätigkeit beginnen möchte. Es handelt sich nicht um die Beantragung einer Genehmigung, da angesichts der grundsätzlichen Gewerbefreiheit nur für bestimmte Branchen gesonderte Erlaubnisse erforderlich sind. Die zuständige Behörde hat den Empfang der Anzeige innerhalb von drei Tagen zu bescheinigen.</p> <p>Mit Gewerbebeanmeldung erfolgt die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis der zuständigen Behörde (Stadt oder Gemeinde). Nicht zu verwechseln mit dem beim Bundeszentralregister geführten Gewerbezentralregister, in dem gewerberechtliche Verstöße aufgezeichnet werden.</p> <p>Mit der Anmeldung und Bestätigung (auch Gewerbeschein genannt) erfolgt im Zuge einer Datenübermittlung auf Grundlage</p>

	<p>verschiedener Rechtsgrundlagen eine Meldung an verschiedene Behörden (u. a. Finanzamt, IHK, HWK, Arbeitsagentur, Berufsgenossenschaften, ggf. Bauamt, ).</p> <p>Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Der Zeitaufwand für eine Gewerbeanzeige ist grundsätzlich mit einem Behördengang zu erledigen und wird mit allen Wegen brutto auf ca. 3 Stunden geschätzt.</p> <p>Die Gebühren der Gewerbeanzeigen werden von den Kommunen festgesetzt. Sie betragen in der Regel für die Gewerbeanmeldung zwischen 10 und 30 EUR.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>In einem konkreten Beispiel für die Freie und Hansestadt Hamburg ist für eine Gewerbeanzeige 1 Formular mit 37 Datenfeldern auszufüllen werden.</p> <p>Wird die Gewerbeanmeldung persönlich vorgenommen hat der Existenzgründer seinen gültigen Personalausweis bzw. seinen Reisepass sowie eine Meldebescheinigung vorzulegen. Falls eine andere Person mit der Anmeldung beauftragt wird, benötigt die beauftragte Person eine Vollmacht und eine Fotokopie des Personalausweises des Gründers. Wird der Beginn eines in das Handelsregister eingetragenen Unternehmens angezeigt, so muss der entsprechende Handelsregisterauszug und der notariell beglaubigte Gesellschaftsvertrag mitgebracht werden. Bei Unternehmen in Gründung ist der beglaubigte Gesellschaftsvertrag ausreichend. Bei ausländischen Gewerbetreibenden ist für die angemeldete Tätigkeit die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.</p> <p>Bei Einreichung der Unterlagen auf dem schriftlichen Weg sind die Unterlagen in Kopie beizufügen.</p> <p>Die Gewerbeanmeldung berechtigt nicht zur Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, soweit noch eine besondere Erlaubnis notwendig ist. Liegt bereits eine Genehmigung vor, so ist diese vorzulegen.</p>
Regionale Varianten	<p>Die Antragsregelungen sind regional unterschiedlich geregelt, so ist in Berlin z.B. die Anzeige per Fax ausreichend.</p> <p>In Hamburg z.B. nimmt gemäß der Anordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und gewerberechtlichen Nebenvorschriften neben dem örtlich zuständigen Bezirksamt (Verbraucherschutzamt) auch die Handelskammer Hamburg die Gewerbeanmeldung entgegen.</p>

### 2.3.2 Steuerliche Erfassung (Steuernummer)

Typ	<p>Meldeverfahren, für Freiberufler und für Gewerbetreibende ist dies eine nachgelagerten Informationspflicht</p>
-----	---

Ziel	Steuerliche Erfassung
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage für die Anzeigenpflicht gegenüber dem Finanzamt ist die Abgabenordnung (AO).
Wann	Am Ende des formalen Gründungsprozesses, meist nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
Wer	Die steuerliche Erfassung findet Anwendung auf jede Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in Deutschland einschließlich Freiberufler.
Inhalt	Die Angaben des Gründers werden benötigt, um eine zutreffende steuerliche Erfassung durchzuführen. Das Finanzamt entscheidet auf Grundlage der Angaben zur Tätigkeit, ob der Gründer als gewerblich oder freiberuflich eingestuft wird, d.h. ob er gewerbsteuerpflichtig ist. Nach den Angaben zum erwarteten Gewinn entscheidet sich, wie viel Geld das Finanzamt als vierteljährliche Einkommens- und Gewerbesteuervorauszahlung verlangt. Auf Grundlage der Angaben zum erwarteten Umsatz entscheidet sich, wie oft eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben werden muss, ob die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) oder nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) gezahlt werden muss oder ob eine Steuerbefreiung in Betracht kommt. Von Unternehmen mit Angestellten möchte das Finanzamt darüber hinaus Informationen über die Lohnkontenführung und der Lohnsteuer-Anmeldung haben.
Zuständigkeit	2.3.2.1.1 Für die steuerliche Erfassung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Ablauf	<p>Die steuerlich Anzeigepflicht ergibt sich aus den §§ 137 bis 139 Abgabenordnung (AO). Mit der Gewerbebeanmeldung hat der Existenzgründer aus dem Bereich der <i>gewerblichen Tätigkeit</i> gleichzeitig die Anzeige über seine Erwerbstätigkeit vorgenommen. Gemäß § 138 Abs. 1 AO hat die für die Gewerbebeanmeldung zuständige Behörde unverzüglich das zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Gewerbebeanmeldung zu unterrichten. Nachdem die Meldung beim zuständigen Finanzamt eingegangen und bearbeitet worden ist, erhält der Existenzgründer seine Steuernummer und Formulare. Diese sind ausgefüllt zurückzusenden. In seltenen Fällen kommt es vor, dass der Gründer trotz der Gewerbebeanmeldung keine Rückmeldung des Finanzamtes erhält.</p> <p>Gemäß § 137 AO ist der Gründer einer GmbH oder AG dennoch verpflichtet das Unternehmen innerhalb eines Monats nach Geschäftsaufnahme beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen.</p> <p>Sofern es sich um eine <i>freiberufliche Tätigkeit</i> handelt, muss der Existenzgründer gemäß § 138 Abs. 1 AO nach der Gründung seiner Kanzlei, seiner Praxis oder seines Ateliers die Anmeldung beim Finanzamt formlos vornehmen. Er erhält dann seine Steuernummer und Formulare vom zuständigen Finanzamt. Diese sind ausgefüllt zurückzusenden.</p>

	<p>Unternehmen, welche am innergemeinschaftlichen Warenverkehr der EU teilnehmen möchten, also Waren innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes liefern oder erwerben möchten, benötigen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.). Der Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. kann direkt bei der Steuerlichen Erfassung gestellt werden.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Das Verfahren selbst ist ohne Behördengang durchführbar und beinhaltet lediglich das Ausfüllen eines Formulars sowie das postalische Einreichen der ausgefüllten Dokumente. Dennoch ist beim Ausfüllen der Anträge in der Regel mit erheblichem Zeitaufwand auf Seiten des Gründers zu rechnen, da hier zur korrekten, im Sinne des Gründers optimierten Ausfüllung des Antrages ein Steuerberater eingeschaltet werden sollte. Der gesamte Zeitaufwand brutto inklusive Bearbeitungszeit beim Finanzamt (um das Formular an den Gründer zu versenden) bzw. Zeit für postalische Sendung liegt zwischen 6 –7 Werktagen.</p> <p>Für die steuerliche Erfassung (Erteilung einer Steuernummer, einer USt-IdNr.) erhebt das Finanzamt keine Gebühren. Das Honorar für den Steuerberater liegt zwischen 200 – 300 EUR.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Mit den Fragebögen erfragt das Finanzamt vornehmlich allgemeine Informationen zum Unternehmen, sowie Informationen zur Gewinnermittlung und Daten zur Anmeldung und Abführung der Lohn- und Umsatzsteuer. Die relevantesten Fragebögen (steuerliche Erfassung für die jeweiligen Rechtsformen), ohne Anlagen sind bezogen auf die Rechtsform inhaltlich unterschiedlich und beinhalten zwischen 74 und 110 Datensätze.</p> <p>Beschäftigt das neu gegründete Unternehmen Arbeitnehmer, muss der Gründer zusätzlich den Fragebogen zu erstmaliger oder erneuter Beschäftigung von Arbeitnehmern auszufüllen.</p> <p>Soweit für den Gründer relevant sind folgende Belegdokumente beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahmeerklärung für das Lastschriftinzugsverfahren</li> <li>- Empfangsvollmacht</li> <li>- Handelsregisterauszug</li> <li>- Eröffnungsbilanz</li> <li>- Gesellschaftsvertrag</li> <li>- Erklärung über die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen</li> </ul>
Regionale Varianten	<p>Es sind keine regionalen Unterschiede vorhanden.</p>

### 2.3.3 Beantragung einer Betriebsnummer

Typ	Nachgelagerte Informationspflicht
Ziel	Erlangung einer Betriebsnummer bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA)
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage hierfür ist § 28a Absatz 3 Nr. 6 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) i. V. m. § 5 Absatz 5 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV)).
Wann	Am Ende des formalen Gründungsprozesses meist nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
Wer	Sobald ein Arbeitgeber Arbeitnehmer beschäftigen möchte (auch bei geringfügiger Beschäftigung), benötigt er eine Betriebsnummer. Der Antrag kann neben dem Arbeitgeber auch der Steuerberater oder das Buchführungsbüro beantragen.
Inhalt	Die Betriebsnummer dient u.a. zur Identifikation der Arbeitgeber und ihrer Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung. Darüber hinaus ist die Nummer auch wichtig, wenn der Arbeitgeber betriebsbezogene Arbeitsgenehmigungen benötigt oder der Berufsgenossenschaft einen Unfall anzeigen muss. Weiterhin ist das Meldeverfahren Grundlage für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Bundesagentur für Arbeit, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher, regionaler und wirtschaftlicher Hinsicht zu beobachten.
Zuständigkeit	<p>Die Vergabe der Betriebsnummern sowie die Erfassung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt seit 1.1.2008 bundesweit durch den zentralen Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Saarbrücken.</p> <p>Lediglich in folgenden drei Ausnahmefällen ist eine andere Stelle zuständig.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für die Meldung zuständig, wenn es sich um einen Privathaushalt handelt, der noch nie eine Betriebsnummer erhalten hat und Arbeitnehmer beschäftigt, die Tätigkeiten in dem privaten Haushalt ausschließlich auf 400 Euro-Basis verrichten.</li> <li>b) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist darüber hinaus zuständig, soweit es sich um einen knappschaftlichen Betrieb (Gewinnung von Mineralien, z.B. Kohle u.s.w.) handelt, welcher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einsetzt oder Arbeitnehmer beschäftigt, die knappschaftliche Arbeiten auf Schachtanlagen verrichten oder zu Sanierungsarbeiten im Tagebau eingesetzt werden.</li> <li>c) Gehört der Betrieb der See-Berufsgenossenschaft an, so ist auch in diesem Fall die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bereich See-Krankenkasse zustän-</li> </ol>

	dig.
Ablauf	Soweit der Gründer Arbeitnehmer beschäftigt, ist der Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, zu melden. Eine Betriebsnummer kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder Mail beantragt werden. Dem Unternehmen wird eine schriftliche Mitteilung über die Betriebsnummer mit der Post zugesandt. Die Betriebsnummer kann aber vorher bereits telefonisch mitgeteilt werden.
Zeit- und Kostenschätzung	Das Verfahren selbst ist ohne Behördengang durchführbar und beinhaltet lediglich das Ausfüllen eines Formulars sowie das postalische Einreichen der ausgefüllten Dokumente. Der gesamte Zeitaufwand brutto inklusive Bearbeitungszeit bei der BA (um das Formular an Gründer zu versenden) bzw. Zeit für postalische Sendung liegt bei ca. 1 Kalenderwoche.  Außer dem Porto / Briefumschlag entstehen keine Kosten.
Datensatz und Belegdokumente	Das Formular zur Beantragung der Betriebsnummer umfasst bundeseinheitlich 63 Datenfelder.  Es sind keine Belegdokumente durch den Gründer zu erbringen.
Regionale Varianten	Regionale Varianten sind nicht vorhanden

### 2.3.4 Meldepflicht bei der gesetzlichen Krankenkasse

Typ	Nachgelagerte Informationspflicht
Ziel	Erfüllung der Meldepflicht zur Krankenversicherung und Erlangung einer Krankenversicherung.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Grundlage bildet das SGB V. In einigen Berufssparten gelten Sonderregelungen durch branchenspezifische Gesetze (z.B. Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)). Die Meldepflicht zur Krankenversicherung ergibt sich explizit aus § 198 SGB V i.V.m. §§ 28 a bis 28 c SGB IV. Daneben findet die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) Anwendung.
Wann	Am Ende des formalen Gründungsprozesses meist nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
Wer	Die Meldung zur Krankenkasse betrifft zum einen den Existenzgründer selbst, in dem er bei einer Krankenkasse eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung oder eine private Krankenversicherung abschließt. Zum anderen ist ein Arbeitgeber verpflichtet seine Beschäftigten bei einer gesetzlichen Krankenkasse anzumelden. Der Arbeitnehmer bestimmt bei welcher Krankenkasse er Mitglied werden möchte. Alternativ zur gesetzlichen Krankenversicherung gibt es private Krankenversicherungen. Privat krankenversichern können sich nur Arbeitnehmer, die eine gewisse Einkommensgrenze überschreiten.

Inhalt	<p>Die gesetzliche Krankenversicherung ist Bestandteil des Sozialversicherungssystems in Deutschland. Sie dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit im Krankheitsfalle und sichert gegen die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Krankheit ab.</p> <p>Bei der privaten Krankenversicherung ist der Umfang der Leistungen durch den Vertrag bestimmt und kann von Versicherungsnehmer zu Versicherungsnehmer unterschiedlich sein.</p>
Zuständigkeit	<p>Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), Innungskrankenkassen (IKK), Betriebskrankenkassen (BKK), Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung und Ersatzkassen. Daneben gibt es zahlreiche private Krankenkassen.</p>
Ablauf	<p>Als Gründer ist man selbst für die Absicherung im Krankheitsfall verantwortlich. War der Gründer bereits vor seiner Selbständigkeit als Pflichtmitglied oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse versichert, kann er in der Regel Mitglied der Versicherung bleiben. Einen Antrag auf eine freiwillige, gesetzliche Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung muss der Gründer spätestens 3 Monate nach Ende der Versicherungspflicht stellen. Alternativ kann er einen Versicherungsantrag bei einer Privaten Krankenversicherung stellen.</p> <p>Daneben ist der Unternehmer verpflichtet seine Arbeitnehmer, bei einer von dem Arbeitnehmer auserwählten Krankenkasse anzumelden. Der Personenkreis der zu meldenden Personen erstreckt sich u.a. auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,</li> <li>- Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,</li> <li>- geringfügig Beschäftigte,</li> <li>- Leiharbeitnehmer,</li> <li>- Bezieher von Entgeltersatzleistungen,</li> <li>- Wehr- und Zivildienstleistende.</li> </ul> <p>Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, der vom Arbeitnehmer auserwählten Krankenkasse zu melden. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. Für die Übermittlung der Daten stellt die ITSG (Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) im Auftrag aller Spitzenverbände der Krankenkassen zwei Softwarelösungen (sv.net und dakota) zur Verfügung. Der Arbeitgeber sendet das Formular in elektronischer Form an das Verarbeitungszentrum / die Annahmestelle der jeweiligen Krankenkasse. Daraufhin erhält der Arbeitgeber ein Sendeprotokoll per E-Mail, welches bestätigt, dass der Datensatz</p>

	<p>angekommen ist oder die Datenlieferung fehlerhaft ist. Das Verarbeitungszentrum / die Annahmestelle verschickt den Datensatz nach Erhalt und Prüfung an die zuständige Krankenkasse, welche die Verarbeitung der Daten vornimmt. Nur in seltenen Fällen wird eine Meldung in schriftlicher Form von den Krankenkassen entgegengenommen.</p> <p>Die Krankenkasse reicht die Daten an dem Rentenversicherungsträger weiter, so dass eine Meldung der Arbeitnehmer bei dem Rentenversicherungsträger nicht mehr notwendig ist.</p> <p>Die Krankenkasse erhält vom Arbeitgeber die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge, welche anteilig von der Krankenkasse an den Rentenversicherungsträger und an die Bundesagentur für Arbeit weitergereicht werden.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Die Meldung des Gründers bei der Krankenkasse ist ohne Behördengang durchführbar und beinhaltet lediglich das Ausfüllen eines Formulars sowie das postalische Einreichen der ausgefüllten Dokumente. Der gesamte Zeitaufwand brutto inklusive Bearbeitungszeit bei der zuständigen Krankenkasse (um das Formular an Gründer zu versenden) bzw. Zeit für postalische Sendung liegt bei ca. 1 Kalenderwoche. Außer dem Porto / Briefumschlag entstehen keine Kosten.</p> <p>Für die Anmeldung der Arbeitnehmer hat der Gründer, deren Buchhalter oder deren Steuerberater die Meldung an die Krankenkasse in elektronischer Form vorzunehmen. Dafür muss eine der beiden angebotenen Software (sv.net oder dakota) vorhanden sein. Der gesamte Zeitaufwand inklusive Bearbeitungszeit bei der zuständigen Krankenkasse liegt bei ca. 1 Kalenderwoche. Dem Gründer entstehen keine direkten Kosten für die Anmeldung der Mitarbeiter.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>In einem konkreten Beispiel für eine freiwillig gesetzliche Krankenversicherung eines Gründers bei der AOK Rheinland/Hamburg ist ein Formular mit 55 Datenfeldern auszufüllen.</p> <p>Die elektronische Anmeldung der Arbeitnehmer bei den jeweiligen Krankenkassen enthält 45 Datenfelder.</p> <p>Es sind keine Belegdokumente durch den Gründer zu erbringen.</p>
Regionale Varianten	<p>Es sind keine regionalen Varianten bekannt.</p>

### 2.3.5 Meldepflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Typ	Nachgelagerte Informationspflicht
Ziel	<p>Ziel des Unternehmers kann es sein, die persönliche versicherungsrechtliche Stellung feststellen zu lassen, um von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit zu werden. Andererseits kann der Gründer sich für die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig versichern, sofern keine Pflichtmitgliedschaft vorgeschrieben ist.</p>

	Darüber hinaus ist es Ziel die Beschäftigten des Gründers bei der gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden. Allerdings erfolgt eine Anmeldung der Beschäftigten über die jeweils vom Arbeitnehmer gewählte Krankenkasse / Krankenversicherung.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Grundlage bildet das SGB VI.
Wann	Am Ende des formalen Gründungsprozesses meist nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
Wer	<p>Die versicherten Personen untergliedern sich in Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, Anrechnungszeitversicherte und geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit. Mithin betrifft die Meldung zur gesetzlichen Rentenversicherung zum einen den selbständig Tätigen persönlich und zum anderen beschäftigte Mitarbeiter.</p> <p>Der Meldepflicht für die Beschäftigten muss der Gründer bzw. der Arbeitgeber nachkommen. Da eine Meldung bei der Krankenkasse über die Beschäftigung eines Arbeitnehmers ausreichend ist und diese wiederum den Rentenversicherungsträger benachrichtigt, wird die Meldung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung der Beschäftigten hier auch nicht weiter betrachtet.</p> <p>Der selbständig Tätige hat sich unverzüglich nach Unternehmensgründung beim Rentenversicherungsträger zu melden, um dort die Feststellung einer Pflichtversicherung zu beantragen. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind kraft Gesetzes, d. h. ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf, insbesondere folgende Selbständige versicherungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrer und Erzieher, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,</li> <li>- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,</li> <li>- Hebammen und Entbindungspfleger,</li> <li>- Künstler und Publizisten,</li> <li>- Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,</li> <li>- Selbständige mit einem Auftraggeber, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind,</li> <li>- Bezieher eines Existenzgründungszuschusses (branchenabhängig).</li> </ul> <p>Selbständig Tätige, die nicht zu den o. a. pflichtversicherten Selbständigen zählen, können die Versicherungspflicht beantragen</p>
Inhalt	Die gesetzliche Rentenversicherung ist Bestandteil des Sozialversicherungssystems in Deutschland und dient der Alterssicherung der

	<p>abhängig Beschäftigten, die im Wesentlichen durch deren Zwangsteilnahme im Umlageverfahren finanziert wird, sowie weiterer Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen, freiwillig Beiträge zahlen oder als versichert gelten. Wer Beiträge aufgrund einer Versicherungspflicht oder einer freiwilligen Versicherung einahlt, bezahlt die Renten der aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen und erwirbt einen Anspruch auf seine eigene Rente.</p>
Zuständigkeit	<p>Zuständig sind die Rentenversicherungsträger (Bundesträger und Regionalträger) in Deutschland, welche auf Grundlage des SGB VI Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen. Die Rentenversicherungsträger firmieren unter dem gemeinsamen Namen Deutsche Rentenversicherung. Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern sind die privaten Rentenversicherer zu unterscheiden, die Leistungen auf Grund privater Versicherungsverträge erbringen.</p> <p>Besonderheit: Für die Versicherungsveranlagung und die Beitrags-erhebung bei Künstlern und Publizisten ist die Künstlerkasse zuständig. (Künstlersozialversicherung)</p>
Ablauf	<p>Selbständig Tätige, die aufgrund gesetzlicher Grundlagen versicherungspflichtig sind, müssen sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger melden. Es ist zunächst eine formlose Meldung möglich. Der Rentenversicherungsträger sendet dem Gründer daraufhin die entsprechenden Formulare zu, die ausgefüllt zurückgesandt werden müssen.</p> <p>Daneben ist es für Gründer, welche nicht gesetzlich versicherungspflichtig sind, möglich sich bezüglich der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Dazu ist es notwendig, dass der Gründer ein Feststellungsverfahren durchläuft. Ist eine Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung ausgeschlossen, so kann der Gründer sich privat durch eine Rentenversicherung absichern.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Das Verfahren selbst ist ohne Behördengang durchführbar und beinhaltet lediglich das Ausfüllen eines Formulars sowie das postalische Einreichen der ausgefüllten Dokumente. Der gesamte Zeitaufwand brutto inklusive Bearbeitungszeit bei der zuständigen Behörde (um das Formular an Gründer zu versenden) bzw. Zeit für postalische Sendung liegt bei ca. 2 Kalenderwochen.</p> <p>Die Feststellung zur Pflichtversicherung des selbständig Tätigen ist kostenfrei.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Es bestehen 6 verschiedene Formulare für verschiedene Gründungstypen. Sie umfassen zwischen 31 und 59 Datenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V010: Versicherungsfreiheit von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben,</li> <li>- V020: Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung</li> </ul>

kraft Gesetzes als selbständig Tätiger oder Antrag auf Pflichtversicherung als selbständig Tätiger,

- V023: Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige,
- V070: Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses nach § 421I des SGB III,
- Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH im Rahmen eines Antragsverfahrens gemäß § 7 a Absatz 1 Satz 2 SGB IV,

Folgende Belegdokumente können beispielsweise gefordert werden:

- Gewerbeanmeldung,
- Gesellschaftsvertrag,
- Arbeitsvertrag / Dienstvertrag dem Antrag beizulegen oder
- Nachweis über einen Existenzgründungszuschuss.

Regionale Varianten

Es sind keine regionalen Unterschiede vorhanden.

### 2.3.6 Meldepflicht bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger

Typ	Nachgelagerte Informationspflicht
Ziel	Der Gründer kann das Ziel verfolgen für sich persönlich eine freiwillige Unfallversicherung abzuschließen. Daneben ist es seine Pflicht eine Unfallversicherung für Mitarbeiter im Unternehmen abzuschließen.
Rechtsgrundlage	Die gesetzliche Grundlage ist das SGB VII. Die Mitteilungspflicht ergibt sich explizit aus § 192 Abs. 1 SGB VII.
Wann	Am Ende des formalen Gründungsprozesses meist nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
Wer	Der Unternehmer hat gegenüber dem Unfallversicherungsträger die Pflicht den Beginn seines Unternehmens mitzuteilen, unabhängig davon, ob Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht.
Inhalt	<p>Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften des Sozialgesetzbuches mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.</p> <p>Die Gründer sind, anders als Arbeitnehmer, bei der Berufsgenossenschaft nicht pflichtversichert. Sie können sich freiwillig mit dem gleichen Leistungsumfang versichern wie die Arbeitnehmer des Unternehmens.</p>
Zuständigkeit	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die gewerblich und landwirtschaftlich tätigen Unternehmen werden von den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfasst. Zuständig ist die für die jeweilige Branche verantwortliche Berufsgenossenschaft. Derzeit bestehen fünfunddreißig gewerbliche Berufsgenossenschaften und zehn landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nach Wirtschaftszweigen gegliedert, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Metall-Berufsgenossenschaften darüber hinaus auch noch nach Regionen.
Ablauf	Nach § 192 SGB VII ist der Existenzgründer verpflichtet sich binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) zu melden. Dabei ist anzumerken, dass es nur notwendig ist, sich bei irgendeiner Berufsgenossenschaft zu melden. Die Mitteilung kann zunächst formlos erfolgen. Der Existenzgründer erhält daraufhin die Formulare zugesandt, welche er ausgefüllt zurücksendet. Falls der Existenzgründer eine falsche Berufsgenossenschaft angeschrieben hat, meldet diese die Daten weiter an die zuständige Berufsgenossenschaft.

	<p>Die Berufsgenossenschaften erhalten darüber hinaus vom Gewerbeamt Informationen über Existenzgründungen. Die Datenübermittlung ist jedoch sehr zeitaufwendig, da keine direkte Übermittlung zu den Berufsgenossenschaften stattfindet, sondern das Gewerbeamt der Gemeinde die Gründung dem Landkreis meldet und dieser meldet es der Landesverwaltung und diese meldet es den Landesverbänden der Berufsgenossenschaften, welche am Ende die zuständige Berufsgenossenschaft informieren.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Die Meldung des Gründers ggü. der Unfallversicherung ist ohne Behördengang durchführbar und beinhaltet lediglich das Ausfüllen eines Formulars sowie das postalische Einreichen der ausgefüllten Dokumente.</p> <p>Wie im Vorabschnitt „Ablauf“ bereits angedeutet stellt allerdings die Datenweitergabe innerhalb der Behörden ein erhebliches Problem dar. Der gesamte Zeitaufwand brutto inklusive der Datenweiterleitung innerhalb der Behörden sowie die Bearbeitungszeit bei der letztlich zuständigen Behörde (Versendung des Formulars an den Gründer) bzw. Zeit für postalische Sendung wird auf ca. 3 Kalenderwochen taxiert.</p> <p>In nicht wenigen Fällen dauert die Weiterleitung allerdings erheblich länger (bis zu mehreren Monaten). Somit sorgt diese Situation dafür, dass ein Großteil der Unternehmensgründer gegen herrschendes Recht in Bezug auf Ihre Informationspflicht bei den zuständigen Berufsgenossenschaften verstoßen, da die Meldebehörden nur unzureichend ihrer Pflicht zur Datenweitergabe nachkommen bzw. diese sehr kompliziert organisiert sind.</p> <p>Die Anmeldung ist kostenfrei.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>In zwei konkreten Beispielen, welche an die zwei oben definierten Mustergründungen (Tischler und IT-Support) angelehnt sind, haben die Gründer jeweils eine Anmeldung zur Unfallversicherung auszufüllen. Für die Meldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat der Gründer aus dem Bereich IT ein Formular mit 41 Datenfeldern auszufüllen. Bei der Holz-Berufsgenossenschaft (HBG) hat der Gründer ein Formular mit 39 Datenfeldern auszufüllen.</p> <p>In beiden Fällen sind keine Belegdokumente durch den Gründer zu erbringen.</p>
Regionale Varianten	<p>Es existieren unterschiedliche Formulare hinsichtlich der jeweiligen Berufsgenossenschaften.</p>

### 2.3.7 Pflichtmitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer

Typ	Nachgelagerte Informationspflicht
Ziel	Mitgliedschaft bei der IHK
Rechtsgrundlage	§ 2 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) definiert wer der IHK als Pflichtmitglied angehört.
Wann	Am Ende des formalen Gründungsprozesses meist nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
Wer	Alle Unternehmen mit Ausnahme reiner Handwerksunternehmen, Landwirtschaften und Freiberufler, welche nicht ins Handelsregister eingetragen sind, sind zu einer Mitgliedschaft in ihrer regionalen Industrie- und Handelskammer verpflichtet.
Inhalt	Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen angehörigen Mitgliedern in ihrem Bezirk wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe zu berücksichtigen.
Zuständigkeit	In Deutschland gibt es insgesamt 80 regionale Industrie- und Handelskammern (IHK) und deren Dachorganisation Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK). Zuständig ist die regional ansässige IHK, in deren Bezirk der selbständig Tätige seine Betriebsstätte hat.
Ablauf	<p>Die Anmeldung erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 9 Nr. 1 GewO automatisch im Rahmen der Datenübermittlung durch das Gewerbeamt (Weitergabe einer Kopie / Durchschrift der Gewerbeanmeldung). Der Existenzgründer wird dann von der IHK schriftlich aufgefordert, die bereits erfassten Daten zu kontrollieren und evtl. sind weitere Fragen zum Unternehmen zu beantworten, die nicht aus der Gewerbeanmeldung hervorgehen.</p> <p>Einige Betriebe, welche in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, gehören sowohl der IHK als auch der HWK an. Dies ist meist dadurch verursacht, dass die Handwerksbetriebe nebenbei einen nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil betreiben, so genannte Mischbetriebe.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Das Verfahren selbst ist ohne Behördengang durchführbar und beinhaltet lediglich das Ausfüllen eines Formulars sowie das postalische Einreichen der ausgefüllten Dokumente. Der gesamte Zeitaufwand brutto inklusive Bearbeitungszeit bei der IHK (um das Formular an Gründer zu versenden) bzw. Zeit für postalische Sendung liegt bei ca. 5-6 Kalendertagen.</p> <p>Die Anmeldung ist kostenfrei.</p>
Datensatz und Belegdokumente	In der Freien und Hansestadt Hamburg bekommt der Gründer von der Handelskammer ein Begrüßungsschreiben. Das Schreiben

Belegdokumente	<p>beinhaltet Datenfelder, die zum Teil bereits durch die HK ausgefüllt sind und anschließend von dem Gründer korrigiert bzw. ergänzt werden müssen. Die Anzahl der Datenfelder auf dem Schreiben belaufen sich auf 26.</p> <p>Es sind keine Belegdokumente durch den Gründer zu erbringen</p>
Regionale Varianten	Regionale Varianten sind hinsichtlich der unterschiedlichen Formulare der Kammern vorhanden.

### 2.3.8 Pflichtmitgliedschaft bei der Handwerkskammer

Typ	Nachgelagerte Informationspflicht
Ziel	Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer (HWK)
Rechtsgrundlage	Die Rechtliche Grundlage für die Pflichtmitgliedschaft bildet die Handwerksordnung (HwO). Explizit geregelt ist dies in § 90 HwO.
Wann	Da sich diese automatisch aus der Eintragung in die Handwerksrolle ergibt, d.h. einem tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren, am Anfang des formalen Gründungsprozesses.
Wer	Mitglieder der Handwerkskammern sind, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform eines Betriebes und unabhängig von der Handelsregistereintragung, die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden. Wie bei allen Berufskammern handelt es sich hierbei um eine Pflichtmitgliedschaft.
Inhalt	Eine Handwerkskammer ist eine in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierte Selbstverwaltungseinrichtung des gesamten Handwerks in einem Kammerbezirk. Aufgabe der Handwerkskammern ist es auf regionaler Ebene die Interessen des Gesamthandwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke zu sorgen.
Zuständigkeit	In Deutschland gibt es insgesamt 54 HWK's. Zuständig ist die regional ansässige HWK.
Ablauf	<p>Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt im Rahmen der Antragstellung zur Eintragung in die Handwerksrolle, der Antragstellung zur Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der zulassungsfreien handwerksähnlichen Gewerbe oder der Eintragung in das Verzeichnis der Kleinunternehmer. Folglich ist eine separate Meldepflicht zur Mitgliedschaft nicht erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus erhält die Handwerkskammer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Gewerbeamt eine Mitteilung über die Gewerbeanmeldung des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	Für die Anmeldung der Mitgliedschaft entstehen dem Gründer weder Zeit noch Kosten. Allerdings werden für die Mitgliedschaft jährlich Beiträge fällig, welche sich nach der Beitragsordnung der

	jeweiligen zuständigen HWK ergeben.
Datensatz und Belegdokumente	Keine zusätzlichen Formulareinträge notwendig
Regionale Varianten	Die Pflichtmitgliedschaft bei der zuständigen Handwerkskammer ist bundesrechtlich geregelt. Folglich sind keine regionalen Unterschiede zu erkennen.

### 2.3.9 Wahlverfahren

Wahlverfahren beziehen sich auf die interne Datenweitergabe zwischen Behörden im Anschluss an eine Gewerbeanmeldung. Festzuhalten ist dabei, dass diese aus Sicht der Gründer primär „kein administratives Verfahren“ zur Folge haben. Im Folgenden sind die wichtigsten Wahlverfahren kurz dargestellt:

#### Zuständige Landesbehörden für den Immissionsschutz

Eine Übermittlung der Daten von der zuständigen Behörde für die Gewerbeanmeldung zu der zuständigen Landesbehörde für den Immissionsschutz ist von Bedeutung, wenn der selbständig Tätige die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche auf Grundlage des § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmschG) i.V.m. der Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmschV) der Genehmigung bedürfen. Dies ist der Fall, wenn die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Die Genehmigungsbedürftigen Anlagen ergeben sich aus dem Anhang der BlmschV. Es ist zwingend erforderlich, dass der selbständig Tätige eigenständig einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde stellt. Die Genehmigungsbehörde holt sich Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden. Über den Genehmigungsantrag hat die Behörde innerhalb einer Frist von 7 Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

#### Eichamt

Daten aus der Gewerbeanmeldung dürfen ebenso an das Eichamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übermittelt werden. Eine Eichung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Messgeräten mit nachfolgender Stempelung durch einen nationalen Messdienst. Für die Ersteichung und für die Nacheichung von Messgeräten sind die Eichämter zuständig. Ausnahmen von dieser Regel gibt es in folgenden Fällen:

- Nichtselbsttätige Waagen (z.B. Labor-, Ladentisch-, Industrie- und Fahrzeugwaagen) dürfen auch vom Hersteller erstgeeicht werden, sofern dieser von der Eichbehörde dazu autorisiert worden ist,
- Verbrauchsmessgeräte (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Wärmezähler) dürfen auch von einer Prüfstelle eines Herstellers oder eines Versorgungsunternehmens erst- oder nachgeeicht werden; die Prüfstelle muss von der Eichbehörde staatlich anerkannt sein.

Wer eichpflichtige Messgeräte benutzen möchte, hat dieses bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Somit bleibt hier eine Meldepflicht des selbständig Tätigen in besonderen Tätigkeitsfeldern bestehen. Bei den meisten Messgeräten ist die Gültig-

keitsdauer der Eichung befristet. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Messgeräte nachgeeicht werden.

#### Zuständige Behörde für den technischen und sozialen Arbeitsschutz

In Deutschland wird der Arbeitsschutz durch die zuständigen Behörden (Bezeichnungen: Gewerbeaufsichtsämter, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Amt für Arbeitsschutz, Landesamt für Arbeitsschutz) überwacht. Damit die Behörden ihre Aufgaben wahrnehmen und durchführen können, dürfen Daten aus der Gewerbeanmeldung an die zuständigen Landesbehörden übermittelt werden. Der Arbeitsschutz beschäftigt sich mit sicheren Arbeitsbedingungen (z.B. Helmpflicht, Sicherheitsschuhe usw.), dem Gesundheitsschutz (z.B. Gefahrstoffe, Lärm, psychische Belastungen usw.) und dem personenbezogenen Schutz (z.B. Mutterschutz, Jugendschutz) bei der Arbeit. Für die Einhaltung des Arbeitsschutzes gibt es in Deutschland zahlreiche Vorschriften, welche durch den Arbeitgeber erfüllt werden müssen. Der Gründer ist nicht verpflichtet, sich bei der für ihn zuständigen Behörde für Arbeitsschutz zu melden.

#### Hauptverwaltung der Zollverwaltung

Die Daten aus der Gewerbeanmeldung können darüber hinaus an die Hauptverwaltung der Zollverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitergeleitet werden. Zu deren Aufgaben zählen u.a. die Bekämpfung der Schwarzarbeit nach dem SGB III und die Überwachung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

## 2.4 Genehmigungsverfahren

### 2.4.1 Eintragung in die Handwerksrolle

Typ	Genehmigungsverfahren
Ziel	Ziel ist es, ein zulassungspflichtiges Handwerk auszuüben.
Rechtsgrundlage	Die Rechtliche Grundlage für die Eintragung in die Handwerksrolle ist die Handwerksordnung (HwO).
Wann	Da es sich um eine wesentliche, tätigkeitsbezogene Voraussetzung zur Gründung einer Unternehmung handelt, wird dieses administrative Verfahren in der Regel dem Anfang des Gründungsprozesses zugeordnet.
Wer	<p>Der Beginn eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs muss unverzüglich zur Eintragung in die Handwerksrolle angezeigt werden. Welche Berufe zum zulassungspflichtigen Handwerk zählen, bestimmt Anlage A der HwO. Hiernach dürfen 41 Handwerksberufe selbstständig nicht ohne Handwerksrolleneintragung ausgeübt werden. Die Ausübung ohne Handwerksrolleneintragung ist nicht gestattet und kann untersagt oder mit einer Geldbuße belegt werden.</p> <p>Auch Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes müssen sich in die Handwerksrolle eintragen lassen, soweit es sich um ein zulassungspflichtiges Handwerk nach Anlage A HwO handelt.</p>
Inhalt	Die Handwerksrolle ist das Verzeichnis aller selbständigen Gewerbetreibenden, welche ein zulassungspflichtiges Handwerk im Kammerbezirk betreiben. Die Handwerksordnung regelt, dass nur den in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieben die selbständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks erlaubt ist.
Zuständigkeit	Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt.
Ablauf	<p>Der Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Handwerkskammer gestellt werden. Wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, müssen die einzureichenden Unterlagen – je nach Kammer – als Kopien, als beglaubigte Kopien oder im Original beigelegt werden.</p> <p>Folgende Qualifikationen sind für die Handwerksrolleneintragung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meisterprüfung in dem zu betreibenden Handwerk,</li> <li>- Meisterprüfung in einem für verwandt erklärten Handwerk,</li> <li>- Andere Prüfungen, insbesondere Diplom-, Techniker- und Industriemeisterprüfung,</li> <li>- Ausnahmegewilligung der Bezirksregierung gemäß § 8 HwO oder</li> <li>- Ausübungsberechtigung der Bezirksregierung gemäß § 7a HwO.</li> </ul>

	<p>Erfüllt der Gründer des Handwerksbetriebes persönlich nicht die Voraussetzungen zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks, ist es erforderlich, dass der Gründer einen eintragungsfähigen Betriebsleiter beschäftigt.</p> <p>Mit der Eintragung in die Handwerksrolle ist die Ausstellung einer Handwerkskarte verbunden. Mit der Handwerkskarte kann sich das Unternehmen später als eingetragener Handwerksbetrieb legitimieren. Gleichzeitig wird mit der Eintragung in die Handwerksrolle die Pflichtmitgliedschaft des selbständig Tätigen bei der Handwerkskammer begründet.</p> <p>Der selbständig Tätige hat die Handwerkskarte gemäß § 16 Absatz 1 HwO bei der zuständigen Behörde für die Gewerbeanmeldung vorzulegen.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Der Antragsteller erhält in der Regel nach einer Woche die Eintragungsbestätigung und die Handwerkskarte. In dringenden Fällen kann die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb kurzer Zeit vorgenommen werden. Dazu muss der Antragsteller persönlich bei der zuständigen Handwerkskammer erscheinen und er erhält innerhalb von 30 Minuten eine Eintragungsbestätigung und seine Handwerkskarte.</p> <p>Für die Eintragung in die Handwerksrolle fallen Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer an. In Stuttgart beispielsweise liegen die Eintragungskosten einschließlich der Ausstellung einer Handwerkskarte bei 150,- EUR.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Für die Eintragung als Inhaber/-in eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebes (gilt für natürliche, Personengesellschaftern und juristische Personen) ist in jedem Fall der Nachweis über die erforderliche Qualifikation zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meisterprüfungszeugnis des Inhabers oder des Betriebsleiters für das ausgeübte oder für ein mit diesem verwandtes, zulassungspflichtiges Handwerk oder</li> <li>- Diplomprüfungs- oder Abschlusszeugnis des Inhabers oder des Betriebsleiters (bei Ingenieuren und Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung) oder</li> <li>- Ausübungsberechtigung beziehungsweise Ausnahmebewilligung für den Inhaber oder den Betriebsleiter (Eintragung ohne Meisterprüfung).</li> </ul> <p>Zusätzlich können die Handwerkskammern – je nach Kammer – folgende Unterlagen verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktueller Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung</li> <li>- gültige Aufenthaltsbescheinigung ohne Auflagen bei Ausländern, sofern es sich nicht um Staatsangehörige der EU handelt</li> <li>- Gesellschaftervertrag</li> </ul>

Regionale Varianten Die Anträge auf Zulassung sind einheitlich gestaltet.

### 2.4.2 Berufsständische Verfahren

Die Freien Berufe in Deutschland lassen sich in die vier folgenden Kategorien unterteilen:

- Freie Heilberufe,
- Freie rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe,
- Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe und
- Freie künstlerische, publizistische und pädagogische Berufe.

Innerhalb der Kategorien finden sich die genauen Berufsbezeichnungen. Die Ausübung eines freien Berufs kann eine Zulassung oder eine Bestellung zur Ausübung des freien Berufs voraussetzen. Im Folgenden wird am Beispiel „Rechtsanwalt“ eine Zulassung zur Ausübung seiner Tätigkeit erläutert.

Typ	Genehmigungsverfahren
Ziel	Ziel ist es die Zulassung zur Anwaltschaft zu erlangen.
Rechtsgrundlage	Die Rechtliche Grundlage für die Zulassung der Rechtsanwaltschaft ist die Bundesanwaltsordnung (BRAO).
Wann	Da es sich um eine wesentlich tätigkeitsbezogene Voraussetzung zur Gründung einer Unternehmung ist, wird dieses administrative Verfahren in der Regel dem Anfang des Gründungsprozesses zugeordnet
Wer	Für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes wird eine Zulassung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung benötigt.
Zuständigkeit	Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist bei der Rechtsanwaltskammer zustellen, in deren Bezirk der Antragsteller / die Antragstellerin zugelassen werden möchte. Im Bundesgebiet gibt es insgesamt 28 Rechtsanwaltskammern. Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient der Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Sie gewährleistet damit die Unabhängigkeit der Anwaltschaft von staatlicher Einflussnahme und sichert zugleich die hervorgehobene Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.
Ablauf	Der Antragsteller hat bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu stellen. Daraufhin prüft die Rechtsanwaltskammer den Antrag und entscheidet über eine Zulassung. Stimmt die Rechtsanwaltskammer dem Antrag zu, muss der Antragsteller/-in vor Aushändigung seiner Urkunde zur Rechtsanwaltschaft vereidigt werden. Des weiteren muss der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt worden sein. Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ ausgeübt werden.

	<p>Mit der Zulassung wird der Antragsteller/-in gleichzeitig Mitglied bei der zulassenden Rechtsanwaltskammer. Sobald der Rechtsanwalt die Einrichtung einer Kanzlei nachgewiesen hat oder bei Befreiung von der Kanzleipflicht einen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat, erfolgt eine Eintragung des zugelassenen Rechtsanwalts in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Bezüglich des Zeitaufwandes bestehen hier keine belastbaren Erkenntnisse.</p> <p>Die Zulassungsgebühren zur Anwaltschaft sind abhängig von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Sie liegen zwischen 100,- und 250,- EUR.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Für die Zulassung hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönliche Angaben,</li> <li>- Angaben zu den Zulassungsvoraussetzungen,</li> <li>- Angaben zur Prüfung im Hinblick auf evtl. Versagungsgründe sowie</li> <li>- Angaben zur Verteidigung.</li> </ul> <p>Folgende Unterlagen hat der Antragsteller mit einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebenslauf mit Lichtbild,</li> <li>- Eine amtlich beglaubigte Ablichtung oder das Original des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt oder über das Bestehen der Eignungsprüfung,</li> <li>- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung sowie</li> <li>- ggf. beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade.</li> </ul>
Regionale Varianten	<p>Die Anträge auf Zulassung sind einheitlich gestaltet.</p>

### 2.4.3 Sonstige erlaubnispflichtige Gewerbe

In der Bundesrepublik herrscht der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Danach ist es jedem erlaubt, sich gewerblich zu betätigen. Der Gewerbetreibende kann gleichzeitig mehrere Gewerbe ausüben und mehrere Niederlassungen betreiben. Jedoch gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht uneingeschränkt und kann durch die Gewerbeordnung oder andere Gesetze eingeschränkt sein. Mithin bedürfen zahlreiche Gewerbearten einer behördlichen Zulassung. Die Erlaubnispflicht betrifft die Tätigkeiten, welche durch Missbrauch und fahrlässigen Umgang das Allgemeinwohl und den Schutz bestimmter Personengruppen gefährden können. Die Erlaubnis- oder Zulassungsvoraussetzungen sind den konkreten gesetzlichen Regelungen zu entnehmen. In der Regel muss der Gewerbetreibende neben der persönlichen Zuverlässigkeit auch die fachlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen. Betreibt jemand ein

Gewerbe ohne die erforderliche Zulassung kann die Behörde den weiteren Gewerbebetrieb gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 GewO untersagen.

Die GewO erfasst in den §§ 30 - 34 und §§ 55 ff folgende genehmigungsbedürftige Gewerbe:

- Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)
- Schausstellung von Personen (§33a GewO)
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO)
- Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33d GewO)
- Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33i GewO)
- Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)
- Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)
- Versteigerungsgewerbe (§ 34b GewO)
- Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer (§ 34c GewO)
- Versicherungsvermittler (§ 34d GewO)
- Versicherungsberater (§ 34e GewO)
- Reisegewerbe (§§ 55 ff GewO)

Darüber hinaus sind u.a. folgende erlaubnispflichtige Gewerbe in anderen Spezialgesetzen enthalten:

- Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen (§ 32 KWG)
- Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft (§ 7 InvG)
- Versicherungsunternehmen (§ 5 VAG)
- Kindertagespflege / Tagesmutter (§ 43 SGB VIII)
- Gaststättengewerbe (§ 2 GastG)
- Gewerbsmäßiger Waffenhandel (§ 21 WaffG)
- Waffentransport (§ 29 WaffG)
- Betreiben einer Schießstätte (§27 WaffG)
- Fahrlehrer /-schule (§ 1 FahrIG)
- Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV)

Aufgrund der Vielzahl an erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und der zahlreichen spezialgesetzlichen Regelungen kann hier nicht von einer abschließenden Aufzählung ausgegangen werden.

Im Folgenden wird der Ablauf einer Beantragung einer Erlaubnis zum Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO und zum Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 GewO aufgezeigt. Folgend wird die Beantragung einer Gaststättenerlaubnis beispielhaft vorgestellt.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Versicherungsvermittler bzw. -berater

Typ	Erlaubnisverfahren
Ziel	Ziel ist es eine Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers bzw. -beraters zu erlangen.

Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnisse ist die Gewerbeordnung. Daneben finden sich weitere Konkretisierungen in der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV).
Wann	Da es sich um eine wesentlich tätigkeitsbezogene Voraussetzung zur Gründung einer Unternehmung handelt, wird dieses administrative Verfahren in der Regel dem Anfang des Gründungsprozesses zugeordnet.
Wer	<p>Wer gewerbsmäßig als Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler / Versicherungsvertreter) den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln möchte, bedarf einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO.</p> <p>Personen, die gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten möchten, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein, sind Versicherungsberater und bedürfen einer Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewO.</p> <p>Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, OHG, oder KG) ist die Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die Erlaubnis ist personenbezogen, d. h. wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Versicherungsvermittler oder -berater i. S. d. GewO tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnis erhalten. Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubnis.</p>
Inhalt	<p>Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler oder -vertreter) und -berater benötigen seit dem 22. Mai 2007 einer Erlaubnis nach der GewO. Diese wird erteilt, wenn der Industrie- und Handelskammer (IHK) neben der persönlichen Zuverlässigkeit, die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Das jeweilige Erlaubnisverfahren dient dem Schutz der Allgemeinheit und dem Personenkreis der Versicherungsnehmer.</p> <p>Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im gesamten Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Beabsichtigt dies ein in Deutschland niedergelassener Versicherungsvermittler bzw. -berater, hat er zuvor die Registerbehörde zu benachrichtigen.</p>
Zuständigkeit	Die Erlaubnis wird durch die zuständige IHK erteilt.
Ablauf	Der Antragsteller hat das ausgefüllte Antragsformular und die beizulegenden Unterlagen bei der zuständigen IHK einzureichen. Die IHK hat dabei die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Anhand der Unterlagen stellt die IHK fest, ob der Antragsteller die

	<p>Voraussetzung für die Erlaubniserteilung erfüllt. Nach Bearbeitung des Antrags erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Erlaubnis zur Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater. Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige bzw. -anmeldung nach der GewO.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Das Stellen des Erlaubnisanspruchs ist aus Sicht eines Gründers mit dem Gang zur IHK verbunden (Einholen des Formulars sowie Beratung zu dessen Befüllung). Für die Beschaffung der geforderten Belegdokumente muss mit einem Zeitaufwand von 2 Kalenderwochen gerechnet werden. Weiterhin ist für die Bearbeitungszeit des Antrages und der Erlaubniserteilung durch die IHK mit einem Zeitaufwand von 1 Kalenderwoche zu rechnen.</p> <p>Die Gebühr für die Erlaubniserteilung beträgt 240,- EUR. Für die Belegdokumente fallen noch einmal 26 EUR an.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Für die Beantragung der Erlaubnis hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zur Person / zum Antragsteller sowie</li> <li>- Angaben zum Unternehmen</li> </ul> <p>Auf die Erlaubnis besteht ein Anspruch, wenn der Antragsteller neben der persönlichen Zuverlässigkeit, die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>Folgende Belegdokumente sind zur Prüfung der <b>persönlichen Zuverlässigkeit</b> erforderlich:</p> <p>Für natürliche Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft aus dem Zentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde und</li> <li>- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde.</li> </ul> <p>Für juristische Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft aus dem Zentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) sowie</li> <li>- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde sowohl für alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer / Vorstand) als auch für die juristische Person selbst.</li> </ul> <p>Zur Prüfung der <b>sachlichen Voraussetzungen</b> sind Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit folgenden Belegdokumenten zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis,</li> <li>- Auskunft über Einträge im Insolvenzregister,</li> <li>- Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflicht-</li> </ul>

versicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV sowie

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, ersatzweise Kopie der Erlaubnis nach § 34c GewO.

Darüber hinaus hat der Antragsteller **fachliche Voraussetzungen** zu erfüllen. Ein Versicherungsvermittler bzw. -berater muss die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzen. Bei juristischen Personen muss die Sachkunde grundsätzlich durch alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden. Der Sachkundenachweis kann durch Vorlage folgender Bescheinigungen erbracht werden:

- Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung vor der IHK,
- Vorliegen einer gleichgestellten Berufsqualifikation (§§ 4, 19 VersVermV),
- Entbehrlichkeit der Sachkundeprüfung (§ 1 Abs. 4 VersVermV) oder
- Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Nachweisen sind vorzulegen:

- Unbeglaubigter Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, soweit eine Eintragung vorliegt, bzw. eine Kopie des Gesellschaftsvertrages, falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet.

Regionale Varianten

Es gibt keine einheitlichen Antragsformulare für die Erlaubnis. Jede IHK hat ihre eigenen Formulare und somit abweichende Fragestellungen.

Beantragung einer Gaststättenerlaubnis

Typ	Genehmigungsverfahren
Ziel	Ziel ist die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis.
Rechtsgrundlage	Neben der Gewerbeordnung (GewO) sind das Gaststättengesetz (GastG) und die Verordnung über den Betrieb von Gaststätten (Gast-VO) relevant.
Wann	Da es sich um eine wesentliche, tätigkeitsbezogene Voraussetzung zur Gründung einer Unternehmung handelt, wird dieses administrative Verfahren in der Regel dem Anfang des Gründungsprozesses zugeordnet.
Wer	<p>Jeder, der ein Gaststättengewerbe betreiben möchte, bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG. Die Erlaubnispflicht entfällt jedoch für die Verabreichung von alkoholfreien Getränken, unentgeltlichen Kostproben, zubereiteten Speisen und wenn in Verbindung mit dem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste abgegeben werden.</p> <p>Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts können nicht Träger der Erlaubnis sein, hier sind es die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die Geschäftsführer. Die Erlaubnis kann jedoch juristischen Personen (z.B. GmbH) oder nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden. Die Gaststättenerlaubnis wird auf Antrag einer oder mehrerer Personen (personenbezogen), für bestimmte Räume (raumbezogen) sowie für eine bestimmte Betriebsart (betriebsbezogen), d.h. nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietung erteilt.</p>
Inhalt	Der Erlaubnisvorbehalt soll sicherstellen, dass von dem Betrieb keine Gefahren (z.B. für die Sicherheit und Gesundheit der Gäste, Hygieneschutz) oder unzumutbare Belästigungen (z.B. Geräusch- und Geruchsemissionen, Lärmschutz der Anlieger) ausgehen.
Zuständigkeit	Die Beantragung der Erlaubnis erfolgt bei dem für den Betriebssitz des Gaststättengewerbes zuständigen Ordnungsamt.
Ablauf	<p>Der Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis und die erforderlichen Unterlagen sind schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Anhand der Unterlagen prüft die zuständige Behörde, inwieweit die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und bestimmte objektbezogene Voraussetzungen erfüllt sind. Nach der Bearbeitung bestätigt die Erlaubnisbehörde dem Gewerbetreibenden schriftlich, dass er zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist.</p> <p>Die Erlaubnis darf weder veräußert noch vererbt noch Dritten zur Ausübung überlassen werden. Möchte der Erlaubnisinhaber das Gewerbe durch einen Stellvertreter betreiben lassen, bedarf er dafür einer zusätzlichen Stellvertretererlaubnis, gem. § 9 GastG. Wird der Inhaber lediglich bei kürzerer Abwesenheit, z.B. während des Urlaubs oder während einer Krankheit vertreten, bedarf es</p>

	<p>hierzu keiner Stellvertretererlaubnis.</p> <p>Wenn ein bestehender Betrieb übernommen werden soll, kann eine vorläufige dreimonatige Erlaubnis erteilt werden. Hierfür besteht häufig ein praktisches Bedürfnis, damit nicht während des Antrags- und Prüfungsverfahrens dieser Betrieb geschlossen werden muss und womöglich seinen Kundenstamm verliert.</p> <p>Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige bzw. -anmeldung nach der GewO.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Das Stellen des Genehmigungsantrages ist aus Sicht eines Gründers in der Regel mit dem Gang zum Ordnungsamt verbunden (Einholen des Formulars sowie Beratung zu dessen Befüllung). Des Weiteren muss ein Zeitaufwand von mindestens 2 Kalenderwochen für die Beschaffung der geforderten Belegdokumente eingerechnet werden. Es muss mit mindesten 1 Kalenderwoche Bearbeitungszeit für die Bearbeitung der Genehmigung durch das Ordnungsamt gerechnet werden.</p> <p>Die Gebühr für die Gaststättenerlaubnis richtet sich nach der Betriebsart und der Größe des Betriebes und kann regional unterschiedlich sein. Der Gebührenrahmen für eine Erlaubnis zur Ausübung des Gaststättengewerbes in Niedersachsen erstreckt sich beispielsweise nach der Gebührenordnung Niedersachsen von 104,- bis 5.900,- EUR.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Der Antragsteller hat insbesondere folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zur Person / zum Antragsteller,</li> <li>- Angaben zur Betriebsart sowie</li> <li>- Angaben zum Betrieb (insbesondere Angaben zu den Räumen).</li> </ul> <p>Auf die Gaststättenerlaubnis besteht ein Anspruch, wenn der Antragsteller oder die vertretungsberechtigte Person neben der persönlichen Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und bestimmte objektbezogene Voraussetzungen nachweist.</p> <p>Die <b>persönlichen Zuverlässigkeit</b> ist durch folgende Unterlagen aufzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft aus dem Zentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde,</li> <li>- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und</li> <li>- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.</li> </ul> <p>Zur Prüfung der <b>fachlichen Eignung</b> ist folgender Nachweis zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterrichtsnachweis über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse der IHK.</li> </ul> <p>Darüber hinaus hat der Antragsteller folgende <b>objektbezogene Unterlagen</b> beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundriss über die Betriebsräume / Bauzeichnungen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbeschreibung und</li> <li>- Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten.</li> </ul> <p>Zusätzlich zu den bereits genannten Nachweisen ist vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, soweit eine Eintragung vorliegt, bzw. eine Kopie des Gesellschaftsvertrages und eine notarielle Beglaubigung der Anmeldung zur Eintragung, falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet.</li> </ul>
Regionale Varianten	Die Antragsformulare sind regional unterschiedlich gestaltet. Jedoch sind die gesetzlich vorgeschriebenen Daten abzufragen bzw. anzugeben.

### 2.4.4 Betriebsstättenbezogene Verfahren

#### Baurecht

Typ	Genehmigungsverfahren
Ziel	Ziel ist es eine Genehmigung zur Neuerrichtung einer baulichen Anlage zu erhalten oder eine Nutzungsänderung durchzusetzen.
Rechtsgrundlage	Die rechtlichen Grundlagen stellen das Baugesetzbuch (Bundesgesetz), die landesbezogenen Bauordnungen sowie die Bauvorlagenverordnungen dar.
Wann	Diese administrativen Verfahren finden in der Regel am Anfang oder in der Mitte eines formalen Gründungsprozesses statt.
Wer	Antragsteller ist in erster Linie der Bauherr. Im Baurecht ist der Bauherr der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben. Als Bauherr gilt, wer im eigenen Namen oder für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt. Er kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person sein.
Inhalt	Die Errichtung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der jeweiligen auf Landesebene erlassene Bauordnung bedürfen der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Nutzungsänderung liegt vor, wenn die genehmigte Nutzungsart einer baulichen Anlage geändert wird. Dies gilt auch dann, wenn bauliche Veränderungen nicht vorgenommen werden. Eine Baugenehmigung ist daher beispielsweise notwendig, wenn beabsichtigt ist, eine Wohnung als ein Büro, ein Lebensmittelladen als eine Gaststätte, ein Blumenladen als ein Möbelgeschäft, ein Büro als eine Werkstatt oder ähnliches zu nutzen.
Zuständigkeit	Der Bauantrag ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
Ablauf	Die Errichtung oder die Nutzungsänderung eines Objektes ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Durchführung des Vorhabens

	<p>schriftlich anzuzeigen. Dem Bauantrag zur Errichtung oder zur Nutzungsänderung dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Beispielsweise müssen Rettungswege vorhanden sein, die Aufenthaltsraumhöhe muss gewahrt sein und evtl. müssen zusätzliche Stellplätze vorhanden sein. Es ist auch möglich, dass Festsetzungen des Bebauungsplanes, Vorschriften der Landesbauordnung, Denkmalschutzbestimmungen oder sonstige Vorschriften einer Errichtung bzw. einer Nutzungsänderung entgegenstehen.</p> <p>In Hamburg ist die Bauprüfbehörde (Bauaufsichtsbehörde) für die Erteilung der Genehmigung zuständig. Die Bauprüfbehörde tritt in diesem Genehmigungsverfahren als federführende Behörde auf. Soweit es erforderlich ist, holt sie sich von weiteren Institutionen Stellungnahmen zu dem Bauvorhaben. Zu den weiteren Institutionen können das Amt für Arbeitsschutz, die Umweltbehörde, das Amt für Gesundheit, die Luftfahrtsicherungsbehörde, die Branddirektion usw. zählen. Fallen die Stellungnahmen positiv aus und widersprechen der Genehmigung keine weiteren Voraussetzungen, erteilt die Bauprüfbehörde gegenüber dem Antragsteller die Genehmigung.</p>
Zeit- und Kostenschätzung	<p>Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn kann sich die Frist verlängern.</p> <p>Die Gebühren für eine Baugenehmigung sind abhängig vom Umfang und der Art der beantragten Baumaßnahme.</p>
Datensatz und Belegdokumente	<p>Der Bauherr hat folgende Angaben gegenüber der Behörde zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönliche Angaben und</li> <li>- Angaben zur Baumaßnahme (bspw. Bezeichnung, Baugrundstück, Erschließung, Heizung).</li> </ul> <p>Aus den einzelnen Landesbauordnungen ergibt sich, welche Unterlagen dem Bauantrag beizufügen sind. Allgemein sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeschreibung,</li> <li>- Lageplan,</li> <li>- Bauvorlagen nach der Bauprüfverordnung sowie</li> <li>- Betriebsbeschreibung.</li> </ul> <p>Sollten zur Beurteilung des Antrages weitere Unterlagen erforderlich sein, werden diese von der Bauverwaltung angefordert.</p>
Regionale Varianten	<p>Die Anträge sind regional unterschiedlich.</p>